

Kodifizierung vertraglicher Rechtsgeschäfte zwischen natürlichen Personen im V. des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1964 in der Tschechoslowakei. Allgemeine Definition, politischer und internationaler Kontext und konzeptionelle Fragen

Jiří Šouša

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karlsuniversität

E-mail: sousaj@prf.cuni.cz

ORCID: 0000-0003-2031-953X

Vít Mužík

Rechtsanwalt

E-mail: muzik@akmuzik.cz

Codification of Contractual Legal Transactions Between Natural Persons in Part V of the 1964 Civil Code in Czechoslovakia: General Definition, Political and International Context, and Conceptual Issues

Abstract:

Following the recent anniversary of the Czechoslovak Civil Code of 1964, this article contributes to the legal-historical and civil law scientific discourse on this legal regulation. The article is the first of two articles focusing on contractual obligations between natural persons. These obligations were intended to be supplementary to the services provided mainly by legal entities. It focuses primarily on codification work concerning contractual obligation law, its conceptualization, and the legal institution of civil assistance, all in the context of the preparation of the 1964 Civil Code, or rather in the context of the recodification of law in Czechoslovakia and other Eastern Bloc countries in the 1960s. The article also reflects specific cases and points out the similarities and specific features that distinguished the Civil Code of 1964 from a historical and international perspective. The article shows the extent to which the examined regulation of Part V of the Civil Code of 1964 was an expression of the political doctrine of the 1960s in the context of other innovations, or in relation to the traditional Marxist-Leninist doctrine. The article shows whether, and to what extent, similar to the later International Trade

Code, it followed (or rather suffered from) traditional elements of obligations, albeit in a modified and truncated form and using the terminology of the time, in contrast to the rest of the 1964 Civil Code. The article highlights the differences between law in books and law in action. It therefore also addresses issues of continuity and discontinuity, autonomy of the parties' free will, and the scope for judicial discretion with regard to the topic under examination. The article also reflects the finding that experience with the Civil Code of 1964 shows that the political utilitarianism of law does not necessarily limit its adaptability and functionality. On the contrary, even such regulations can be very adaptable to social and legal evolution. The most important general findings and insights from the research are clearly summarized in the conclusion. The article will be followed by another article by the same authors, which will focus on specific legal institutions of contractual law between natural persons according to the original wording of Part V of the Czechoslovak Civil Code of 1964.

Keywords: contract law; legal history; Czechoslovak Civil Code 1964; civil help; socialist legal tradition

Schlagworte: Vertragsrecht; Rechtsgeschichte; tschechoslowakisches Bürgerliche Gesetzbuch von 1964; zivilrechtliche Hilfe; sozialistische Rechtstradition

DOI: 10.14712/2464689X.2026.557

Einleitung

Das vertragliche Schuldrecht und seine Instituten stehen, sowie in der aktuellen Rechtsordnung der Tschechischen Republik¹ als auch aus der Sicht der tschechischen Rechtswissenschaft² unter dem Einfluss der historischen Rechtsentwicklung, u. a. der Pandektistik und ihrer Begriffsjurisprudenz sowie unter dem Einfluss anderer theoretischer Konstrukte,³ die die traditionelle Rechtsterminologie und die Konzepte des Privatrechts im 19. Jahrhundert geprägt haben und sie sind aufgrund ihrer indirekten Rezeption im Rahmen der Transformation der Rechtsordnung der tschechischen Länder nach 1989 zu einem der wichtigsten, systematisch einheitlichen und konzeptualisierten Bestandteile des Privatrechts der Tschechischen Republik geworden. Es muss jedoch gesagt werden, dass die historische Entwicklung des Vertragsrechts in verschiedenen Zeitperioden Rechtskonzepte und Konstrukte hervorgebracht hat, die sich vom aktuellen Ansatz des tschechischen Privatrechts unterscheiden. In der modernen tschechischen Rechtsgeschichte kam es zu einer der deutlicheren Abweichungen vom traditionellen Schuldrechtsterminologie und

¹ Siehe z. B. § 1721 – 3014 Gesetz Nr. 89/2012 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch

² Siehe DVORÁK, J. – ELISCHER, D. et al. *Občanské právo hmotné. Svazek 5. Díl pátý. Záväzky z právnických jednání – obecná část. Díl šestý. Záväzky z právnických jednání – zvláštní část* [Materielles Zivilrecht. Band 5. Teil 5. Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften – Allgemeiner Teil. Teil 6. Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften – Besonderer Teil]. Praha: Wolters Kluwer ČR, 2025, S. 3–7 und 12–13.

³ Eine moderne Sichtweise auf die Pandektistik und darauf, ob bzw. inwieweit sie wirklich pandektisch war, bietet beispielsweise die Publikation HAFERKAMP, H.-P. – REPGEN, T. (Hrsg.). *Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015*. Tübingen: Mohr & Siebeck, 2017.

Schuldrechtskonzeptionen im ursprünglichen Wortlaut des tschechoslowakischen Zivilgesetzbuches, das im Rahmen der sogenannten zweiten tschechoslowakischen Rekodifizierung entstanden ist, d. h. im Gesetz Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch.⁴

Die oben erwähnte Neukodifizierung OZ 1964 war in Wirklichkeit kein Einzelfall, sondern muss auch in einem umfassenderen internationalen (globalen) Kontext betrachtet werden. Sie erfolgte nämlich im Rahmen der Neukodifizierung des Zivilrechts in mehreren Staaten des sog. Ostblocks. Diese Staaten wurden in der damaligen Terminologie, die während der Geltungsdauer des OZ 1964 bis 1989 verwendet wurde, als *Länder der sozialistischen Gemeinschaft* bezeichnet wurden.⁵ Heute spricht man in der Regel vom Sowjetblock,⁶ von Staaten mit dominanter Rolle der kommunistischen Parteien⁷ oder von Satellitenstaaten der UdSSR.⁸ Dieser Artikel benutzt den Begriff „Staaten des Ostblocks“ als einen Begriff, der sich aus der politisch-geografischen Abgrenzung der damaligen Machtblöcke ableitet. Es handelt sich um einen Begriff, der bis heute in der fachlichen und gesellschaftlichen Diskussion verwendet wird. Wir sind uns der gewissen Vereinfachung dieses Begriffs bewusst, aber das gilt auch für alle oben genannten Bezeichnungen.

Es muss gesagt werden, dass entgegen der weit verbreiteten Vorstellung, die sich vor allem auf das Sachenrecht oder auf die sog. Dienstleistungen⁹ konzentriert, die Archivforschung, die kritische Analyse der Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und der Jurisprudenz, einschließlich der Betonung der damaligen Rekodifizierung des Zivilrechts in den Rechtsordnungen der Ostblockstaaten und der Erforschung der Einflüsse des sowjetischen Rechts auf das tschechoslowakische Recht, zeigen, dass es angebracht ist, die Regelung der vertraglichen Rechtshandlungen zwischen natürlichen Personen im V. Teil des OZ 1964 durch das Prisma eines Mosaikbildes zu betrachten, das auch im Verhältnis zum klassischen Verständnis des vertraglichen Schuldrechts vielfältiger ist, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Nur dann können wir das wahre Hauptbild sehen.

Aus diesem Grund sind im Rahmen unserer Zusammenarbeit zwei Artikel entstanden, die inhaltlich aufeinander aufbauen, jedoch unterschiedliche Teilthemen untersuchen. Das Ziel des ersten Textes, den die Leserinnen und Leser nun in den Händen halten, ist es, die Vorbereitung der rechtlichen Regelung von Vertragsverhandlungen, die Rechte und Pflichten zwischen natürlichen Personen (Bürgern) begründeten, gemäß V. Teil OZ 1964 und der daraus resultierenden Schuldverhältnisse darzustellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den damaligen allgemeinen Grundlagen des Vertragsrechts, seinen Konzepten und

⁴ Im folgenden Text auch nur als OZ 1964 bezeichnet.

⁵ Siehe z. B. Dokument Společné prohlášení delegací zemí socialistického společenství o výsledcích druhého zvláštního zasedání Valného shromáždění OSN o odzbrojení vydané v New Yorku. In: RYBECKÝ, V. (sest.). *V zájmu míru, mezinárodní bezpečnosti a obrany socialismu. (Dokumenty a materiály 1980–1984)* [Im Interesse des Friedens, der internationalen Sicherheit und der Verteidigung des Sozialismus. (Dokumente und Materialien 1980–1984)]. Praha: Naše vojsko, 1985, S. 58.

⁶ Z. B. NÁLEVKA, V. *Světová politika ve 20. století* [Weltpolitik im 20. Jahrhundert]. Praha: ALEŠ SKŘIVAN ml., 2000, S. 216.

⁷ Z. B. KALVODA, J. *Role Československa v sovětské strategii* [Die Rolle der Tschechoslowakei in der sowjetischen Strategie]. Kladno: Dílo, 1999, S. 236.

⁸ Z. B. PLECHANOVÁ, V. – FIDLER, J. *Kapitoly z dějin mezinárodních vztahů 1941–1995* [Kapitel aus der Geschichte der internationalen Beziehungen 1941–1995]. Praha: Institut pro středoevropskou kulturu a politiku, 1997, S. 144, 154, 158 oder 163.

⁹ Siehe dazu näher unten im Text.

Prinzipien im Zusammenhang mit der Vorbereitung des OZ 1964, bzw. im Zusammenhang mit der Rekodifizierung des Rechts in der Tschechoslowakei in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts und auch in anderen Staaten des sog. Ostblocks in den 1960er Jahren. Die zu überprüfende Hypothese lautet dabei, ob die untersuchte Regelung im V. Teil des OZ 1964 Ausdruck der politischen Doktrin der 1960er Jahren im Kontext weiterer Neuerungen war und ob bzw. inwieweit sie, ähnlich wie das spätere Gesetzbuch des internationalen Handels,¹⁰ im Gegensatz zum Rest des OZ 1964 an traditionelle Elemente von Verpflichtungen anknüpfte (oder vielmehr litt), wenn auch in modifizierter und beschnittener Form und unter Verwendung der damaligen Terminologie. Der zweite Artikel konzentriert sich auf konkrete Rechtsinstitute vertraglicher Rechtshandlungen, die Rechte und Pflichten zwischen Bürgern gemäß dem V. Teil des OZ 1964 begründeten, sowie auf die daraus resultierenden Obligationen und beantwortet auch die Frage, ob und inwieweit die Forschungsergebnisse aus dem ersten Artikel auch für sie gelten.

1. Konzeptioneller Rahmen der Kodifizierung des OZ 1964 mit Fokus auf das Schuldrecht

Im Jahre 2024 sind 60 Jahre seit dem Inkrafttreten und der Wirksamkeit des OZ 1964¹¹ vergangen und 10 Jahre seit dem Zeitpunkt, als dieses Zivilgesetzbuch im Rechtssystem der Tschechischen Republik durch das neue, heute gültige und wirksame Bürgerliche Gesetzbuch¹² ersetzt wurde. Ungeachtet aller Bewertungen, die mit dieser Rechtsvorschrift verbunden waren, lässt sich feststellen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch von 1964 relativ lange Zeit Teil der Rechtsordnung in den tschechischen Ländern war. Es durchlief verschiedene Metamorphosen und bewies seine Lebensfähigkeit und eine ähnliche Anpassungsfähigkeit an die gesellschaftlichen Verhältnisse wie beispielsweise das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 in Österreich.¹³ Zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung wurde das Gesetzbuch OZ 1964 eher¹⁴ positiv bewertet. Im Gegensatz dazu wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Neukodifizierung des Zivilrechts zu Beginn des 21. Jahrhunderts eher seine negativen Aspekte hervorgehoben.¹⁵ Aus rechtshistorischer

¹⁰ Gesetz Nr. 101/1963 Sb. über Rechtsbeziehungen im internationalen Handelsverkehr (Kodex des internationalen Handels).

¹¹ Das Gesetz Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch wurde am 5. März 1964 im Teil Nr. 19 der Gesetzesammlung von 1964 veröffentlicht und trat gemäß § 510 OZ 1964 am 1. April 1964 in Kraft.

¹² Gesetz Nr. 89/2012 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch. Im folgenden Text auch als OZ 2012 bezeichnet.

¹³ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch Österreichs aus dem Jahr 1811, aufgrund seines offiziellen Wortlauts in deutscher Sprache auch als ABGB abgekürzt, wurde durch das Patent 946/1811 JGBI. eingeführt. Es durchlief die Zeiten des Vormärzabsolutismus, die Anfänge des Konstitutionalismus im Österreichischen Kaiserreich, den Neoabsolutismus, die Tschechoslowakische Republik, die deutsche Besatzung, sowie Tschechoslowakei 1945–1948 und galt bis in die Ära der kommunistischen Tschechoslowakei, wo es schließlich durch das Gesetz Nr. 141/1950 Sb., das Bürgerliche Gesetzbuch, ersetzt wurde, aber seine Passagen über den Dienstvertrag (früher Lohnvertrag) galten teilweise bis zur Verabschiedung des Arbeitsgesetzbuches im Jahre 1965. Im Gegensatz zum OZ 1964 galt ABGB also mehr als doppelt so lange.

¹⁴ Wenn auch nicht ausschließlich. Siehe weiter unten im Text.

¹⁵ Sei es beispielsweise in der Begründung zum Gesetzentwurfes von OZ 2012, in der Fachliteratur oder in verschiedenen, insbesondere politischen Reden. So heißt es beispielsweise in dem Buch *Komunistické právo v Československu* (Das kommunistische Recht in der Tschechoslowakei): „... trotz dieser Kritik ist das radikale Bürgerliche Gesetzbuch nicht nur weiterhin gültig, sondern wird im Rahmen der laufenden Diskussionen sogar verteidigt.“ Siehe BĚLOVSKÝ, P. *Občanské právo* [Bürgerliches Recht]. In:

Sicht kann man grundsätzlich den Schlussfolgerungen von Petr Bělovský zustimmen, dass die Reform des Zivilrechts in der Tschechoslowakei zu Beginn der 1960er Jahre aus historischer Perspektive letztlich eher ein gescheiterter legislativer Vorstoß war.¹⁶ Andererseits sollte objektiv berücksichtigt werden, dass sich sein Inhalt im Laufe der Geltungsdauer dieses Gesetzbuches erheblich verändert hat. Das OZ 1964 hatte vor seiner Aufhebung ein ganz anderer Text als das OZ 1964 in seiner ursprünglichen Fassung.

Das untersuchte Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahr 1964 wurde im Laufe seiner Evolution auf normativer Ebene angepasst. Im Vergleich zum ursprünglichen Wortlaut des OZ 1964 wurde die erste grundlegende Novelle zum OZ 1964 im Jahre 1982 verabschiedet.¹⁷ Weitere grundlegende Gesetzesänderungen wurden in den Jahren 1990–1991 und später vorgenommen. In den sich wandelnden Zeiten bewies das OZ 1964 auch eine große Anpassungsfähigkeit an Wertewandel und an Veränderungen von den extrasystemischen Grundlagen von Recht und Gesellschaft¹⁸ sowie an verschiedene wirtschaftliche, politische, kulturelle und soziale Metamorphosen. Beispielsweise kam es um die Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert auch im tschechischen Zivilrecht zu einer weiteren erheblichen Stärkung des richterlichen Ermessens und der Analogie.¹⁹ Das OZ 1964 war in der Tschechischen Republik bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 in Kraft. Das heißt,

BOBEK, M. – MOLEK, P. – ŠIMÍČEK, V. (Hrsg.) et al. *Komunistické právo v Československu. Kapitoly z dějin bezprávi* [Kommunistisches Recht in der Tschechoslowakei. Kapitel aus der Geschichte der Ungerechtigkeit]. Brno: Masarykova univerzita, Mezinárodní politologický ústav, 2009, S. 462.

¹⁶ BĚLOVSKÝ, *op. cit.*, S. 462. Petr Bělovský spricht in dem Text ausdrücklich von einem legislativen Experiment. Angesichts der Geltungsdauer, der Änderungen der normativen Regelung und der Funktionsweise des Gesetzbuchs in der Anwendungspraxis finden wir jedoch die Bezeichnung „legislative Tat“ etwas präziser.

¹⁷ Gesetz Nr. 131/1982 Sb., durch das das Bürgerliche Gesetzbuch geändert und ergänzt wird und einige weitere Vermögensverhältnisse geregelt werden. Vor dieser umfassenden Novellierung wurde das Bürgerliche Gesetzbuch von 1964 nur einmal novelliert. Und zwar durch das Gesetz Nr. 58/1969 Sb., das die Haftung für Schäden einführt, die durch rechtswidrige Entscheidungen und fehlerhafte behördliche Verfahren verursacht wurden. Diese Haftung wurde aus dem sowjetischen Recht übernommen und bereits bei der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1964 diskutiert. Siehe Národní archiv [Nationalarchiv], Bestand Úřad předsednictva vlády – běžná spisovna [Regierungspräsidiumsammt – gewöhnliche Akten 1961], Karton 96, Sign. 366/365/3, Informace pro s. Širokého. Zpráva o zákonech na úseku hospodářských vztahů socialistických organizací majetkových a rodinných vztahů občanů ze dne 21. 5. 1962 [Informationen für Herrn Široký. Bericht über Gesetze im Bereich der wirtschaftlichen Beziehungen sozialistischer Organisationen zu Vermögens- und Familienverhältnissen der Bürger vom 21. 5. 1962].

¹⁸ Zu den Werten und extrasystemischen Grundlagen des Rechts in den tschechischen Ländern aus rechtshistorischer Sicht siehe z. B. ŠOUŠA, J. jr. – CÍRUS, V. Normativa a aplikační praxe ohledně trestných činů rušení náboženství a urážky církve ve vybraných případech judikatury Krajského soudu v Českých Budějovicích v letech 1873–1923 [Normativa und Anwendungspraxis in Bezug auf Straftaten der Religionsstörung und Beleidigung der Kirche in ausgewählten Fällen der Rechtsprechung des Bezirksgerichts in Budweis in den Jahren 1873–1923]. *Revue církevního práva* [Revue des Kirchenrechts], 2024, Jahrgang XXX, Nr. 4, S. 29–31.

¹⁹ Die Stärkung des richterlichen Ermessens und der Analogie hat den Einfluss der Rechtsprechung auf die Rechtsordnung verstärkt, unter anderem auch dank des ständig zunehmenden Aktivismus der Gerichte und der Vorstellung von der Immanenz der Überlegenheit der richterlichen Auslegung aufgrund des autoritativen Charakters gerichtlicher Entscheidungen. Siehe ONDŘEJKOVÁ, J. Vnější limity soudcovské interpretace a argumentace. Prag: Leges, 2018, S. 12 und auch ŠOUŠA, J. jr. Normy, jejich výklad a aplikace v českých dějinách 18.–20. století aneb Namísto úvodu [Normen, ihre Auslegung und Anwendung in der tschechischen Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts oder Anstelle einer Einleitung]. In: ŠOUŠA, J. jr. et al. *Zákony, zákoníky a jejich aplikační praxe v 18.–20. století v českých zemích* [Gesetze, Gesetzbücher und

es galt in der Tschechoslowakei während des sogenannten Reformprozesses der 1960er Jahre, während der Föderalisierung, der Normalisierung, während Gorbatschows Perestrojka, während den Veränderungen nach 1989, auch nach der Entstehung der unabhängigen Tschechischen Republik²⁰ und der Slowakischen Republik²¹ sowie während der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in der Europäischen Union.

Es ist allgemein bekannt, ja fast axiomatisch, dass das OZ 1964, insbesondere in seiner ursprünglichen Fassung (vor den genannten großen Novellierungen), eine Rechtsvorschrift war, die allgemein als bedeutender Bruch mit der traditionellen Form des kontinentalen Zivilrechts angesehen werden kann. Allerdings kann über den Inhalt dieser Veränderungen bei einzelnen Rechtsinstituten diskutiert werden. Die Aufhebung der Trennung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht und die Einführung der sogenannten Sektoralität (Einteilung in unabhängig voneinander existierende und abgeschlossene Rechtsgebiete)²² der Rechtsordnung in der Zeit von 1950 bis 1989 führte zur Veröffentlichung des Bürgerlichen Gesetzbuches.²³ Als Kriterium für die Systematik des OZ 1964 sollten die durch Normen geregelten sozialen Beziehungen dienen, was dazu führte, dass die Struktur des Gesetzbuches von der grundlegenden Unterteilung in dingliche Rechte und Schuldrechte abwich. Dabei wurde diese traditionelle Einteilung des Rechts nach umfangreichen Diskussionen aufgegeben.²⁴ Noch im Dezember 1961 wurde der Verzicht auf die Einteilung des Rechts in Sachen- und Obligationenrecht, auf die damit verbundenen Begriffe und eine neue Struktur des in Vorbereitung befindlichen Bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht als endgültig beschlossen.²⁵ Letztendlich setzte sich die Forderung nach einer grundlegenden Transformation durch. Die Verfasser des OZ 1964 argumentierten dabei mit der

ihre Anwendungspraxis im 18. bis 20. Jahrhundert in den böhmischen Ländern]. Prag: Karolinum, 2023, S. 10.

²⁰ Im weiteren Text auch nur als TR bezeichnet.

²¹ Im weiteren Text auch nur als SR bezeichnet.

²² Siehe dazu z. B. ELIÁŠ, K. Odráz peripetii české civilistiky v dějinách Právnicka [Reflexion der Peripetien der tschechischen Zivilistik in der Geschichte der Zeitschrift Právník]. In: MASOPUST, Z. (Hrsg.). *Právo a stát na stránkách právníka. 150 let českého právnického časopisu* [Recht und Staat auf den Seiten Právník. 150 Jahre tschechische juristische Zeitschrift]. Praha: Ústav státu a práva AV ČR, 2011, S. 261; BĚLOVSKÝ, op. cit., S. 426–428 oder GÁBRIŠ, T. Posilňovanie roly štátu a verejného práva v Československu v rokoch 1948–1989 [Stärkung der Rolle des Staates und des öffentlichen Rechts in der Tschechoslowakei in den Jahren 1948–1989]. In: BOBEK, M. – MOLEK, P. – ŠIMÍČEK, V. (Hrsg.) et al. *Komunistické právo v Československu. Kapitoly z dějin bezprávi* [Kommunistisches Recht in der Tschechoslowakei. Kapitel aus der Geschichte der Ungerechtigkeit]. Brno: Masarykova univerzita, Mezinárodní politologický ústav, 2009, S. 154–155.

²³ W. I. Lenin schloss sich ausdrücklich der Auffassung an, dass jedes Recht öffentlich ist. Siehe LUBY, Š. – KNAPP, V. et al. *Československé občanské právo. Sv. 1* [Tschechoslowakisches Zivilrecht. Bd. 1]. Praha: Orbis, 1974, S. 20.

²⁴ Viz Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, Výměna zkušeností s NDR – kodifikace občanského práva, dopis Ladislava Bydžovského dr. Helmutu Ostmannovi z 22. 12. 1961. Auch RICHTER, L. *Nové občanské právo* [Neues Bürgerliches Recht]. *Socialistické soudnictví* [Sozialistische Justiz], 1965, roč. V, č. 11, S. 439 oder RUDZINSKI, W. A. *New Communist Civil Codes of Czechoslovakia and Poland. A General Appraisal*. *Indiana Law Journal*, 1965, Vol. 41, Iss. 1, S. 39.

²⁵ Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, Původní rukopis dopisu Ladislava Bydžovského dr. Helmutu Ostmannovi z 12. 12. 1961.

Notwendigkeit, sich von theoretischen Konstrukten hin zu einer Rechtsvorschrift zu bewegen, die die Veränderungen in der damaligen sozioökonomischen Realität widerspiegelt.²⁶ Ob dies tatsächlich der Realität entspricht, wird weiter unten im Text erläutert. In Bezug auf Obligationen, als sogenannte relative Vermögensrechte haben einige Vertreter der damaligen Rechtswissenschaft, z. B. Viktor Knapp und Zdeněk Kratochvíl, geschrieben, dass eigentlich alle Rechte außer dem Eigentumsrecht relativ sind, da es immer relative Pflichten des Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten gibt. Der Hauptunterschied zwischen dinglichen Rechten und Obligationen bestand nach dieser Theorie darin, dass bei den Obligationen das Rechtssubjekt individualisiert und konkretisiert war (Vertragspartei), während bei den dinglichen Rechten die Bestimmung des Rechtssubjekts dieses relativen Rechts mit dem Eigentum an einer bestimmten Sache verbunden war.²⁷

Ein zentraler Rechtsinstitut des OZ 1964 war das persönliche Eigentum,²⁸ aber das OZ 1964 sollte auch Fragen, die wir heute dem Verbraucherrecht zuordnen würden, sehr deutlich regulieren.²⁹ Gemäß der damaligen Terminologie handelte es sich bei den Schuldverhältnissen um Beziehungen zwischen sozialistischen Organisationen³⁰ und Bürgern³¹ sowie zwischen Bürgern untereinander bei der Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse, insbesondere (aber nicht ausschließlich) vermögensrechtlicher Art.³² Neben anderen Bereichen brachte das OZ 1964 auch im Bereich des vertraglichen Obligationenrechts eine gewisse Neuerung mit sich. Abänderungen gab es beispielsweise bereits in der Terminologie selbst. Diese Abänderungen sind nicht nur im diachronen Vergleich mit früheren Zivilgesetzbüchern sichtbar, sondern auch im internationalen Vergleich, einschließlich der Staaten des Ostblocks.

Was das Schuldrecht im OZ 1964 betrifft, so kann man sagen, dass bestimmte Elemente des Schuldrechts weiterhin Bestand hatten und dass die Durchsetzung und Etablierung neuer Begriffe und Konzepte nicht leicht fiel. In den Diskussionen während der Vorbereitung des OZ 1964 wurde zunächst eindeutig der Begriff „Vertragsobligationenrecht“

²⁶ NA, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 80, Informace pro s. ministra z 3. 3. 1960 a NA, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, dopis H. Ostmannovi z 16. 10. 1961. Auch KRATOCHVÍL, Z. *Nové občanské právo* [Neues Bürgerliches Recht]. Praha: Orbis, 1965, S. 12–13.

²⁷ EBRAHIMI, A. *Věcná práva v československém právu v letech 1964–1989* [Sachenrechte im tschechoslowakischen Recht in den Jahren 1964–1989]. Rigorosenarbeit. Univerzita Karlova. Právnická fakulta. Pověřený ak. pracovník Jan Kuklík, Praha: Univerzita Karlova, 2024, S. 20–21.

²⁸ Ausführlicher siehe BĚLOVSKÝ, *op. cit.*, S. 448–454. Aus damaliger Zeit z. B. KNAPPOVÁ, M. Některé problémy omezení práva osobního vlastnictví [Einige Probleme der Einschränkung des Rechts auf Privateigentum]. *Právník* [Jurist], 1972, Jahrgang CXI, Nr. 12, S. 1056–1069; oder ZUKLÍNOVÁ, M. Několik úvah o osobním vlastnictví bytů [Einige Überlegungen zum persönlichen Eigentum an Wohnungen]. *Právník* [Jurist], 1979, Jahrgang CXVIII, Nr. 5, S. 479–493.

²⁹ Definition des Verbraucherschutzrechts siehe MORAVEC, T. – PASTROČÁK, J. et al. *Spotřebitel a podnikatel na dynamicky se rozvíjejícím trhu* [Verbraucher und Unternehmer auf einem sich dynamisch entwickelnden Markt]. Prag: C. H. Beck, 2019, S. 1.

³⁰ Zeitgenössische Bezeichnung für juristische Personen. Siehe § 18–21 OZ 1964. In diesem Artikel verwenden wir die zeitgenössische Bezeichnung „sozialistische Organisation“ bzw. „juristische Person“.

³¹ Zeitgenössische Bezeichnung für natürliche Personen – Menschen. Siehe § 7–17 OZ 1964. In diesem Artikel verwenden wir die zeitgenössische Bezeichnung „Bürger“ bzw. „natürliche Person“.

³² NA, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, dopis H. Ostmannovi z 16. 10. 1961 a NA, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 80, Informace pro náměstka plk. Dr. Čihala, Příloha Zásady občanského zákoníku z 30. 3. 1961.

verwendet.³³ Verzicht auf diesen Begriff im verabschiedeten OZ 1964 kann als Ausdruck ideologischer Einflussnahme angesehen werden,³⁴ teilweise aber auch als terminologische Verschleierung der Natur rechtlicher Institutionen, um die Neuheit des Konzepts der juristischen Regulierung zu betonen. Darüber hinaus wurde der Begriff „Schuldverhältnisse“ im ursprünglich geltenden Wortlaut des OZ 1964 zwar (vor allem aus politischen Gründen) nicht verwendet, aber in der Rechtswissenschaft und in der Anwendungspraxis wurde weiterhin damit gearbeitet,³⁵ und auch die damaligen zivilrechtlichen Vorschriften anderer Staaten des Ostblocks enthielten den Begriff „Recht der Schuldverhältnisse“ und verankerten auch traditionelle Rechtsinstitute. Daher werden auch wir in diesem Artikel mit der traditionellen Rechtsterminologie der Schuldverhältnisse arbeiten.

OZ 1964 unterschied die Schuldverhältnisse im heutigen Sinne nach den Subjekten der Obligation (und in gewisser Hinsicht nach dem Gegenstand der Leistung).³⁶ Zur gleichen Gruppe wie die Vertragsrechte und Vertragspflichten zwischen Bürgern untereinander, gehörten jedoch auch Schuldverhältnisse zwischen den Bürgern und den sozialistischen Organisationen, wenn ein Bürger gegenüber einer sozialistischen Organisation beispielsweise als Kleingewerbetreibender auf der Grundlage eines Auftrags der sozialistischen Organisation Leistungen erbrachte.³⁷ Vertragsverhandlungen zwischen Bürgern wurden im V. Teil der ursprünglichen Fassung des OZ 1964, konkret in den Paragraphen 384–411, zusammen mit der Regelung des öffentlichen Wettbewerbs geregelt.³⁸ Das fünfte Teil des OZ 1964 trug den Titel „Rechte und Pflichten aus anderen Rechtsgeschäften“. Dabei darf natürlich nicht ganz außer Acht gelassen werden, dass die Kodifizierung des OZ 1964 im Rahmen der damaligen Neukodifizierung des tschechoslowakischen Rechtssystems bzw. der Neukodifizierung des Rechts in der Sowjetunion und anderen Staaten des Ostblocks entstand.

³³ Sowohl in den Grundsätzen der Zivilrechtskodizes (Grundsatz Nr. XII) als auch in der Übersicht über die bis einschließlich zum 7. März 1961 eingegangenen Anmerkungen zu den Grundsätzen der Zivilrechtskodizes wird auf vertragliche Schuldverhältnisse zwischen Bürgern sowie auf vertragliche Schuldverhältnisse zwischen Bürgern und sozialistischen Organisationen eingegangen. Siehe NA, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 80, Přehled připomínek k zásadám občanskoprávních kodexů, které došly do 7. března 1961 a NA, MS – nezpracováno, karton 80, Informace pro náměstka plk. Dr. Čihala, Příloha Zásady občanského zákoníku z 30. 3. 1961.

³⁴ Resp. Ideologisierung der Sprache, worauf Karel Eliáš hingewiesen hat. Siehe ELIÁŠ, *op. cit.*, S. 260.

³⁵ Siehe z. B. HALOUZKA, V. Solidarita závazku dlužníka a závazku ručitele [Solidarität der Verpflichtung des Schuldners und der Verpflichtung des Bürgen]. *Právník [Jurist]*, 1976, Jahrgang CXV, Nr. 4, S. 363–373; KRATOCHVÍL, *op. cit.*, S. 311; LUBY, Š. – KNAPP, V. et al. *Československé občanské právo. Sv. 2* [Tschechoslowakisches Bürgerliches Recht. Bd. 2]. Praha: Orbis, 1974, S. 5 und Urteil des Obersten Gerichts, Aktenzeichen 4 Cz 78/67 vom 28. 7. 1967, veröffentlicht unter Nr. 2/1968. In: *Sbírka rozhodnutí a stanovisek Nejvyššího soudu* [Sammlung der Entscheidungen und Stellungnahmen des Obersten Gerichts]. Jahrgang XX. Nr. 1, 1968. [online]. [cit. 2025-08-18]. Verfügbar unter: <<https://sbirka.nsoud.cz/year-collection/sbirka-c-1-1968/strana/2>>.

³⁶ Schuldverhältnisse juristischer Personen gegenüber natürlichen Personen im Rahmen der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit wurden im ursprünglichen Wortlaut des OZ 1964 als Dienstleistungen bezeichnet. Siehe insbesondere § 222–383 OZ 1964, aber auch weitere damalige Rechtsvorschriften.

³⁷ NA, MS – nezpracováno, karton 80, Informace pro náměstka plk. Dr. Čihala, Příloha Zásady občanského zákoníku z 30. 3. 1961.

³⁸ Diese wurde in § 412–414 des OZ 1964 geregelt.

2. Vertragsrechtsgeschäfte gemäß V. Teil OZ 1964 im politischen und rekodifizierenden Kontext

Jede Rechtsvorschrift ist das Ergebnis einer gesellschaftlichen Entwicklung und Überlegungen.³⁹ Daher kann, wie bereits im Text erwähnt wurde, die Ausarbeitung und Verabschiedung des OZ 1964 in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik nicht losgelöst vom politischen Kontext und dem Kontext der Rekodifizierung dieser Zeit betrachtet werden. Aus Sicht der politischen Entwicklung ist es angebracht zu erwähnen, dass die damalige Führung der Kommunistischen Partei der Sowjetunion⁴⁰ unter Nikita Chruschtschow nach ihrem innerparteilichen Sieg und der vorübergehenden Stabilisierung ihrer Macht begann, unrealistische ideologische Konstrukte des sogenannten Volksstaates im Sinne einer neuen Etappe und „wichtigsten Höhepunkt des Übergangs vom sozialistischen Staat zum kommunistischen Staat“.⁴¹ Nach Chruschtschows Thesen über den Volksstaat hatte der Sozialismus in der Sowjetunion bereits gesiegt und die Gesellschaft hatte mit dem Aufbau des Kommunismus⁴² begonnen, der laut Chruschtschow angeblich um das Jahr 1980 (sic!) erreicht werden sollte.⁴³ Während in politikwissenschaftlichen und historischen Texten die von Chruschtschow herbeigeführten Veränderungen als „Tauwetter-Periode“ bezeichnet und nicht selten positiv als eine gewisse Liberalisierung der Regime des Ostblocks bewertet werden, handelte es sich aus Sicht des Bürgerrechts in den tschechischen Ländern um eine Verschiebung in Richtung Voluntarismus, bei dem der Wunsch zum Vater des Gedankens wurde.

Angesichts der damaligen machtpolitischen Ordnung des Ostblocks wurden die genannten Thesen Chruschtschows mehr oder weniger schrittweise von den Staaten übernommen, in denen politische Parteien dominierten, für die die Politik der KPdSU damals das bestimmende Dogma war. Zu diesen Staaten gehörte auch die damalige Tschechoslowakei.⁴⁴ Zwar standen die tschechoslowakischen Vertreter den utopischen Proklamationen der Sowjetunion zunächst zurückhaltend gegenüber, übernahmen sie jedoch nach

³⁹ JELLINEK, G. *Die sozioethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe*. 2. durchgesehene Auflage. Berlin: Verlag von O. Häring, 1908, S. 45–46.

⁴⁰ Im weiteren Text auch nur als KSSS bezeichnet.

⁴¹ Wie Nikita Chruschtschow in seiner Rede über das Programm der KSSS auf dem XXII. Parteitag der KSSS erklärte, siehe *XXII. sjezd Komunistické strany Sovětského svazu* [XXII. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion]. Praha: Ústřední výbor KSČ, 1961, S. 147.

⁴² Unter Sozialismus verstand man in diesem Zusammenhang eine Gesellschaft, in der das Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ gelten sollte, und unter Kommunismus eine ideale Gesellschaft, in der das Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ gelten sollte. Siehe Art. II. und III. der Erklärung zur Einleitung des Verfassungsgesetzes Nr. 100/1960 Sb., Verfassung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. Im weiteren Verlauf des Artikels auch nur als Verfassung von 1960 bezeichnet.

⁴³ Siehe z. B. KOCOUREK, V. – BABICKÝ, O. *Populární politický slovník* [Populäres politisches Wörterbuch]. Praha: Mladá fronta, 1964, S. 71 oder Stichwort „Sovětský komunismus“ [Sowjetischer Kommunismus]. In: MILLER, D. – COLLEMAN, J. – CONNOLLY, W. – RYAN, A. *Blackwellova encyklopedie politického myšlení* [Blackwell-Enzyklopädie des politischen Denkens]. Brno: Barrister & Principal, 2000, S. 484. Am Rande sei angemerkt, dass der Begriff des Volksstaates auch später in der Zeit der Normalisierung verwendet wurde, allerdings in einer anderen Bedeutung, mit der Ablehnung der bereits eingeschlagenen Straße zum Kommunismus.

⁴⁴ Dies spiegelte sich auch in verschiedenen Propagandabroschüren wider. Z. B. AUTOR UNBEKANNT. *Prerůstání socialistických společenských vztahů v komunistické* [Der Übergang von sozialistischen zu kommunistischen Gesellschaftsverhältnissen]. Praha: ÚV KSČ, 1962.

und nach.⁴⁵ Im Rahmen des Verständnisses der gesellschaftlichen Zusammenhänge des Rechts müssen wir uns auch bewusst machen, dass es sich um eine Zeit handelte, in der es weltweit zu einer grundlegenden und für die Zukunft entscheidenden Spaltung innerhalb der kommunistischen Bewegung kam, die vereinfacht als chinesisch-sowjetisches Schisma bezeichnet wird.⁴⁶ Die genannten Thesen über den aufgebauten Sozialismus und die baldige Verwirklichung des Kommunismus können gerade als eine der Manifestationen dieses Schismas angesehen werden.⁴⁷ Wenn jedoch die Verfasser dieser Thesen beschworen, dass die genannte Konstruktion vollständig der sozioökonomischen Realität entspreche,⁴⁸ so war dies nur ihr frommer Wunsch.

Dazu ist anzumerken, dass sich beispielsweise in der Tschechoslowakei die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der damaligen Planwirtschaft bereits Ende der 1950er und Anfang der 1960er Jahre darin widerspiegeln, dass in den Jahren 1954 und 1955 nur Jahreswirtschaftspläne und nicht die damals üblichen Fünfjahrespläne verabschiedet wurden.⁴⁹ Für den Zeitraum 1956–1960 wurde zwar bereits ein Gesetz über den Fünfjahresplan erlassen. Dieses wurde jedoch erst 1958 verabschiedet, als die wirtschaftlichen Ergebnisse für die Jahre 1956 und 1957 bereits bekannt waren und der Plan entsprechend angepasst werden konnte. Das folgende Gesetz über den Fünfjahreswirtschaftsplan für den Zeitraum der Neukodifizierung des OZ 1964⁵⁰ wurde zwar rechtzeitig verabschiedet, aber auch dieses Gesetz erfüllte nicht die ursprünglichen Erwartungen.⁵¹ Laut Václav Průcha stieg in diesem Zeitraum beispielsweise das Nationaleinkommen um 10 % statt um 42 %, wie ursprünglich geplant, die Arbeitsproduktivität stieg um 19 % statt um die geplanten 43 %, die Industrieproduktion stieg um 29 % statt um 56 %, der Wohnungsbau stieg um 30 % statt um 54 % und der persönliche Verbrauch um 16 % statt um 30 %.⁵² Einer der Gründe für den Rückgang war auch der bereits erwähnte Bruch mit der Volksrepublik China, infolge dessen der Außenhandelsumsatz zwischen der ČSSR und der VR China auf 1/10 des ursprünglich geplanten Volumens sank.⁵³ Andererseits sanken zwischen 1953 und 1965

⁴⁵ PRŮCHA, V. *Hospodářské a sociální dějiny Československa 1918–1992. 2. Období 1945–1992* [Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Tschechoslowakei 1918–1992. 2. Zeitraum 1945–1992]. Brno: Doplňek, 2009, S. 307.

⁴⁶ Gleichzeitig kommt es zu dieser Zeit zu einer grundlegenden und entscheidenden Spaltung innerhalb der kommunistischen Bewegung. Siehe YOWEV, S. Die ideologischen Gegensätze zwischen Chruschtschow und Mao Tse-tung. *Aus Politik und Zeitgeschichte. Die Beilage der Wochenzeitung Parlamentarismus*, 1960, Jahrgang. 8, Nr. 26, S. 417.

⁴⁷ Ibidem, S. 418.

⁴⁸ Siehe XXII. sjezd Komunistické strany Sovětského svazu, S. 172.

⁴⁹ Es handelte sich um das Gesetz Nr. 2/1954 Sb. über den staatlichen Plan zur wirtschaftlichen Entwicklung der Volkswirtschaft der Tschechoslowakischen Republik für das Jahr 1954 und das Gesetz Nr. 12/1955 Sb. über den staatlichen Plan zur wirtschaftlichen Entwicklung der Volkswirtschaft der Tschechoslowakischen Republik für das Jahr 1955. Beide Gesetze wurden erst durch das Gesetz Nr. 276/2023 Sb. über die Aufhebung veralteter Rechtsvorschriften als veraltet aufgehoben.

⁵⁰ Die Jahre 1961–1965. Es handelte sich um das Gesetz Nr. 165/1960 Sb. über den dritten Fünfjahresplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. Um genau zu sein, muss man hinzufügen, dass angesichts der Tatsache, dass der Name Tschechoslowakische Sozialistische Republik erst 1960 eingeführt wurde, die beiden vorangegangenen Fünfjahrespläne nicht berücksichtigt werden durften und es sich um den ersten Fünfjahresplan zur Entwicklung der ČSSR handelte.

⁵¹ BĚLOVSKÝ, *op. cit.*, S. 436.

⁵² PRŮCHA, *op. cit.*, S. 317.

⁵³ Ibidem, S. 315.

die Lebenshaltungskosten der Bevölkerung in der Tschechoslowakei statistisch um 12 % und die Reallöhne stiegen im Durchschnitt.⁵⁴

Die genannten neuen politischen und staatsrechtlichen Begriffe und Denkkonstrukte der Wende vom 50. zum 60. Jahrhundert spiegelten sich in konkreten Rechtsvorschriften und Rechtsinstituten wider. Die tschechoslowakischen Juristen, die an der Gesetzgebung beteiligt waren, sei es als Beamte oder als Fachberater, standen nicht selten zwischen Skylla und Charybdis, zwischen den Anforderungen extremer Praktikabilität, Zweckmäßigkeit und Verständlichkeit des Rechts einerseits und den Anforderungen der ideologischen Akzeptanz der Rechtsvorschriften andererseits. Das Ergebnis war ein konzeptioneller Utilitarismus. Die Konzeption und die rechtliche Regelung der Vorschriften sowie die scheinbare Widersprüchlichkeit der Anwendungsansätze im untersuchten Zeitraum lassen sich wohl am besten aus der Perspektive des Rechtsrealismus *sui generis* erklären.⁵⁵ Der Einfluss der damaligen ideologischen Sichtweisen auf das Bürgerliche Gesetzbuch von 1964 wurde übrigens auch von den damaligen Juristen anerkannt, wenn auch unter Verwendung des damaligen Jargons.⁵⁶

Die politische Erklärung über die Erreichung des Sozialismus und den Übergang zum Kommunismus schlug sich im tschechoslowakischen Recht der Wende der 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts nicht nur in der notorisch bekannten Änderung des Staatsnamens in Tschechoslowakische Sozialistische Republik oder in der Proklamation über die Erreichung des Sozialismus und die Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zum Kommunismus zum Ausdruck, die in den bereits erwähnten Artikeln II. und III. der Präambel der Verfassung von 1960 enthalten ist.⁵⁷ Wie bereits erwähnt, zeigte sich dies auch in der Entstehung verschiedener zeitgenössischer Rechtsinstitute und -konstruktionen. Als Beispiele hierfür seien die außerordentlichen Volksgerichte,⁵⁸ die Einführung der horizontalen Verwaltungsüberprüfung in der Verwaltungsordnung von 1960⁵⁹ oder die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und die Stärkung der Aufgaben seiner Teilnehmer genannt.⁶⁰ Einige dieser Institutionen, wie beispielsweise die lokalen Volksgerichte und die Verwaltungsordnung von 1960, erwiesen sich als so unpraktisch, dass sie bereits in

⁵⁴ Ibidem, S. 614.

⁵⁵ ŠOUŠA, J. jr. et al. *Zákony, zákoníky a jejich aplikační praxe v 18.–20. století v českých zemích*, S. 20–21. Zum Rechtsrealismus *sui generis* siehe auch GÁBRIŠ, T. Iusmarxismus jako právní realismus [Iusmarxismus als Rechtsrealismus]. In: GÁBRIŠ, T. et al. *Nedogmatická právní věda. Od marxismu po behaviorální ekonomii* [Nichtdogmatische Rechtswissenschaft. Vom Marxismus zur Behavioralökonomie]. Praha: Wolters Kluwer, 2017, S. 24–42.

⁵⁶ Siehe z. B. KNAPPOVÁ, M. *Některé problémy omezení práva osobního vlastnictví*, S. 1058 und KNAPPOVÁ, M. K úkolům čs. práva po XIV. sjezdu KSČ [Zu den Aufgaben des tschechoslowakischen Rechts nach dem XIV. Parteitag der Kommunistischen Partei Tschechoslowakiens]. *Právník* [Jurist], 1972, Jahrgang CXI, Nr. 3, S. 227.

⁵⁷ Verfassungsgesetz Nr. 100/1960 Sb., Verfassung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. Siehe dazu z. BĚLOVSKÝ, *op. cit.*, S. 436.

⁵⁸ Reine Laiengerichte in Gemeinden und am Arbeitsplatz, die sich mit Vergehen von geringerer Schwere als Straftaten (hauptsächlich gegen das Zusammenleben der Bürger und die sozialistische Ordnung), weniger schweren Straftaten, geringfügigen Vermögensstreitigkeiten usw. befassen. Sie wurden auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 38/1961 Sb. über lokale Volksgerichte eingerichtet.

⁵⁹ Regierungsverordnung Nr. 91/1960 Sb. über Verwaltungsverfahren.

⁶⁰ Ibidem.

den 1960er Jahren durch eine funktionalere Rechtsregelung ersetzt wurden.⁶¹ Was das OZ 1964 betrifft, wagte der Gesetzgeber jedoch lange Zeit (fast 20 Jahre) keine konzeptionellen Veränderungen. Ein weiterer Ausdruck der genannten politischen Thesen im damaligen tschechoslowakischen Recht war eine Reihe von politisch-proklamatorischen, unbedingten Bestimmungen in Rechtsvorschriften und in der Rechtstheorie. Diese politischen Proklamationen und teleologischen Normen waren jedoch nicht selten nur Ausdruck frommer Wünsche oder politischer Vorgaben der Verfasser dieser Normen.

Als in den 1960er Jahren in der Tschechoslowakei eine umfassende Neukodifizierung des Rechtssystems vorgenommen wurde, basierte diese Neukodifizierung auf der bereits erwähnten sektoralen Gliederung des Rechtssystems. Vor allem die Vorbereitung des OZ 1964 war jedoch auch deutlich von der damaligen Dichotomie zwischen Wirtschaftlichkeit und den oben genannten unrealistischen politischen Thesen über den Aufbau des Sozialismus und die Vorbereitung des Weges zum Kommunismus geprägt. Dies spiegelte sich deutlich im ursprünglichen Wortlaut dieses Gesetzbuches wider. Andererseits sollte erneut betont werden, dass sich die meisten neuen sektoralen Gesetzbücher der Tschechoslowakei, die im Rahmen der Rekodifizierungswelle der 1960er Jahre verabschiedet wurden, ähnlich wie das OZ 1964 als relativ anpassungsfähig an sozioökonomische Veränderungen erwiesen und in den tschechischen Ländern relativ lange gültig waren.⁶² Alles Schlechte hat immer auch etwas Gutes, und so kann man davon ausgehen, dass gerade die Tatsache, dass das OZ 1964 von vornherein auf die Anpassung an die damalige Rechts-, Ideologie- und Wirtschaftspolitik ausgelegt war, es diesem Bürgerlichen Gesetzbuch ermöglichte, auch in Zukunft anpassungsfähig an die jeweilige Politik zu bleiben.

⁶¹ Dies geschah durch das Gesetz Nr. 71/1967 Sb. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung). Dieses Gesetz war die erste gesetzliche Regelung des Verwaltungsverfahrens in der Tschechoslowakei, da bis dahin die Verwaltungsordnungen in Form von Regierungsverordnungen vorlagen.

⁶² Im Rahmen der Rekodifizierungswelle der 1960er Jahre in der Tschechoslowakei werden insbesondere die folgenden Rechtsvorschriften hervorgehoben: Gesetz Nr. 99/1963 Slg., Zivilprozessordnung. Im weiteren Verlauf des Artikels auch nur als ZPO 1963 bezeichnet. Diese Rechtsvorschrift gilt in der Tschechischen Republik mit zahlreichen Novellen weiterhin. Gesetz Nr. 94/1963 Slg., über die Familie, im Folgenden auch als ZoR 1963 bezeichnet, wurde ebenso wie das OZ 1964 erst durch das OZ 2012 ersetzt. Das Gesetz Nr. 65/1965, Arbeitsgesetzbuch, im Folgenden auch als ZP 1965 bezeichnet, war bis Ende 2006 Teil der Rechtsordnung der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik, bis es durch das Gesetz Nr. 262/2006 Sb. ersetzt wurde. Ein weiteres Gesetz war das Gesetz Nr. 97/1963 Sb. über internationales Privatrecht und Prozessrecht. Auch dieses Gesetzbuch blieb relativ lange in Kraft, bis einschließlich zum 31. 12. 2013, als es durch das Gesetz Nr. 91/2012 Sb. über internationales Privatrecht ersetzt wurde. Das Gesetz Nr. 140/1961 Slg., Strafgesetzbuch, wurde erst durch das Gesetz Nr. 40/2009 Sb., Strafgesetzbuch, ersetzt. Das Gesetz Nr. 141/1961 Sb. über das Strafverfahren (Strafprozessordnung) ist nach zahlreichen Novellierungen bis heute in Kraft. Gesetz Nr. 71/1967 Sb. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung), das am 1. 1. 2006 durch das Gesetz Nr. 500/2004 Sb., Verwaltungsordnung, aufgehoben wurde. Neben diesen Rechtsvorschriften wurden im Rahmen der Neukodifizierung in den 1960er Jahren weitere Gesetzbücher verabschiedet, die jedoch aufgrund der von ihnen geregelten Bereiche keine so lange Lebensdauer hatten. Es handelte sich um die Regierungsverordnung Nr. 91/1961 Sb. über Verwaltungsverfahren, die noch in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts ersetzt wurde, durch das Gesetz Nr. 101/1963 Sb. über Rechtsbeziehungen im internationalen Handelsverkehr (Kodex des internationalen Handels) ersetzt wurde, das bis einschließlich zum 31. 12. 1991 in Kraft war. Im weiteren Verlauf des Artikels auch nur als Gesetzbuch des internationalen Handels bezeichnet. Vor allem wurde auch das Gesetz Nr. 109/1964 Sb., das Wirtschaftsgesetzbuch, kodifiziert. Im weiteren Verlauf dieses Artikels auch nur als HZ 1964 bezeichnet. Das HZ 1964 war bis 1991 Teil der tschechoslowakischen Rechtsordnung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1964 wurde im Rahmen der tschechoslowakischen Neukodifizierung zwar von verschiedenen Vorbereitungsstellen vorbereitet,⁶³ in Wirklichkeit wurde es jedoch im Rahmen des Kommentierungsverfahrens einschließlich einer öffentlichen Diskussion grundsätzlich gemeinsam mit der Zivilprozessordnung von 1963⁶⁴ und dem Familiengesetz von 1963 erörtert.⁶⁵ Das Familiengesetz wurde bei der Ausarbeitung seines Textes ursprünglich nach dem Namen der alten gesetzlichen Regelung⁶⁶ als Gesetz über das Familienrecht bezeichnet.⁶⁷ Teil des mit dem OZ 1964 vorbereiteten Rekodifizierungspakets war auch das Wirtschaftsgesetzbuch⁶⁸ und teilweise auch das Gesetz über internationales Privatrecht und Prozessrecht.⁶⁹ Im Rahmen der Rekodifizierungsarbeiten wurde ursprünglich zusammenfassend von diesen Rechtsvorschriften als Gesetzbüchern aus dem Bereich des Zivilrechts⁷⁰ bzw. Kodizes aus dem Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts⁷¹ gesprochen. Diese Bezeichnung deutet eindeutig auf die Wahrnehmung gemeinsamer zivilrechtlicher Elemente dieser Gesetze hin. Ein Teil der damaligen tschechoslowakischen Rechtswissenschaft ordnete auch das Gesetzbuch des internationalen Handels dem Zivilrecht zu.⁷² Schließlich überwog jedoch die getrennte Betrachtung nach Fachgebieten und Subjekten, und man begann, von Gesetzen im Bereich der Wirtschaftsbeziehungen sozialistischer Organisationen und der Vermögens- und Familienbeziehungen der Bürger zu sprechen.⁷³

Ein Wendepunkt in der Terminologie im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses kam etwa Mitte 1962. Unabhängig von dem komplexen „Dreierpaket“ der drei genannten

⁶³ KANDA, A. Některé obecné otázky návrhu občanského zákoníku [Einige allgemeine Fragen zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches]. *Právník* [Jurist], 1963, Jahrgang CII, Nr. 9, S. 701. Mit Beschluss des Politbüros des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Tschechoslowakei vom 18. Juli 1961 wurde der Hauptschiedsrichter beauftragt, einen Entwurf für ein Wirtschaftsgesetzbuch auszuarbeiten, und der Justizminister, Entwürfe für ein Bürgerliches Gesetzbuch, eine Zivilprozessordnung und ein Familiengesetzbuch auszuarbeiten. Siehe NA, Ústřední výbor KSČ 1945–1989, svazek 350, a.j. 441, Příloha ke Zprávě o zákonech na úseku hospodářských vztahů socialistických organizací, majetkových a rodinných vztahů občanů z 6. 5. 1962.

⁶⁴ Gesetz Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung.

⁶⁵ Gesetz Nr. 94/1963 Sb., Familiengesetz.

⁶⁶ Gesetz Nr. 265/1949 Sb., über das Familienrecht.

⁶⁷ NA, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 80, Projednávání zásad zákonů z úseků občanskoprávního a hospodářského.

⁶⁸ Gesetz Nr. 109/1964 Sb., Wirtschaftsgesetzbuch.

⁶⁹ Gesetz Nr. 97/1963 Sb. über internationales Privatrecht und Prozessrecht.

⁷⁰ NA, fond Úřad předsednictva vlády – běžná spisovna, karton 96, sign. 366/365/3, Informace ministerstva spravedlnosti k návrhu zásad zákonů na úseku občanskoprávním pro politické byro ÚV KSČ z 10. 7. 1961.

⁷¹ NA, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 80, Projednávání zásad zákonů z úseků občanskoprávního a hospodářského.

⁷² LUBY – KNAPP et al., *Československé občanské právo. Sv. 1.*, S. 20 oder KANDA, *op. cit.*, S. 703.

⁷³ NA, fond Úřad předsednictva vlády – běžná spisovna, karton 96, sign. 366/365/3, Informace pro s. Širokého. Zpráva o zákonech na úseku hospodářských vztahů socialistických organizací a majetkových a rodinných vztahů občanů z 21. 5. 1962, NA, Ústřední výbor KSČ 1945–1989, svazek 350, a.j. 441, Zpráva o zákonech na úseku hospodářských vztahů socialistických organizací a majetkových a rodinných vztahů občanů z 6. 5. 1962 oder NA, Ústřední výbor KSČ 1945–1989, svazek 357, a.j. 447, Zpráva o zákonech na úseku hospodářských vztahů socialistických organizací a majetkových a rodinných vztahů občanů z 5. 7. 1962.

Rechtsvorschriften wurden bereits das erwähnte Gesetzbuch des internationalen Handels⁷⁴ und vor allem das Arbeitsgesetzbuch von 1965 vorbereitet.⁷⁵ Der AG 1965 wurde von den Gewerkschaften vorangetrieben und aus propagandistischer Sicht als wichtiger angesehen als die oben genannten Gesetzbücher.⁷⁶ An dieser Stelle sei bereits erwähnt, dass hinsichtlich der Schuldverhältnisse bei der Ausarbeitung des OZ 1964 ursprünglich mit einem traditionelleren Konzept des Obligationenrechts gearbeitet wurde und erst im Laufe der Arbeiten ein Konzept ausgearbeitet wurde, das einerseits Dienstleistungen als Schuldverhältnisse zwischen sozialistischen Organisationen und Bürgern d. h. im Wesentlichen das Verbraucherrecht, und andererseits Schuldverhältnisse gemäß V. Teil des OZ 1964, die in erster Linie Schuldverhältnisse zwischen Bürgern untereinander umfassten. Bereits bei der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1964 tagte die Kommission für Vereinbarungen zwischen Bürgern getrennt von der Kommission für Handel und Dienstleistungen.⁷⁷ Noch einmal separat tagte die Kommission für Einlagen und Darlehen, die sich auf Dienstleistungen im Finanzsektor konzentrierte, aber auch am Rande Gelddarlehen zwischen Bürgern behandelte.⁷⁸

Die zivilrechtliche Regelung der Tschechoslowakei in den 1960er Jahren existierte nicht für sich allein, sondern spiegelte die Machtverhältnisse der damaligen Welt wider. Die Schaffung des OZ 1964 muss daher in einem viel weiteren Kontext als nur innerhalb der Grenzen des tschechoslowakischen Staates gesehen werden. Die Rechtsordnungen nicht nur der ČSSR, sondern auch anderer Staaten des Ostblocks wurden in den 1960er Jahren unter anderem durch den oben erwähnten politischen Rahmen der Thesen über den Volksstaat und den Weg zum Kommunismus beeinflusst. Das OZ 1964 war somit nicht nur Teil der Neukodifizierung des tschechoslowakischen Rechts, sondern gehörte zu einer Reihe von Neukodifizierungen des Zivilrechts der Staaten des gesamten Ostblocks, die in den 1960er Jahren stattfanden. So verabschiedete Ungarn bereits 1959 ein neues Zivilgesetzbuch.⁷⁹ Dieses Bürgerliche Gesetzbuch ersetzte (nicht nur) im Bereich der Verpflichtungen das ursprüngliche ungarische Gewohnheitsrecht,⁸⁰ das nach einer gewissen

⁷⁴ Gesetz Nr. 101/1963 Sb. über Rechtsbeziehungen im internationalen Handelsverkehr (Kodex des internationalen Handels).

⁷⁵ Gesetz Nr. 65/1965 Sb., Arbeitsgesetzbuch. Im Folgenden als ZP 1965 bezeichnet.

⁷⁶ Beispielsweise wurde der Entwurf des ZP 1965 im Rahmen der Organisation einer allgemeinen Diskussion bevorzugt behandelt und bei der Ausarbeitung des genannten Komplexes von drei allgemein verbindlichen Rechtsakten berücksichtigt. Siehe NA, Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 81, Plán politicko-organizačního zabezpečení besed s pracujícími na vybraných závodech a připomínkového řízení k návrhům Občanského zákoníku, Zákona o rodině a Občanského soudního řádu dle usnesení politbyra ÚV KSČ z 9. 7. 1962.

⁷⁷ Als beispielsweise die Kommission für Vereinbarungen zwischen Bürgern am 20. September 1961 tagte, tagte die Kommission für Handel und Dienstleistungen am 8. September 1961. Siehe Národní archiv, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, Plán zasedání kodifikačních komisí, který je přílohou Informace pro 1. náměstka s. Ledvínu o stavu prací na občanskoprávních kodexech ze dne 26. 9. 1961.

⁷⁸ Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, Zápis ze zasedání komise pro vklady a půjčky z 6. 9. 1961.

⁷⁹ Gesetzartikel Nr. IV/1959. Siehe CSEHI, Z. New rules on legal persons and the draft of the new Civil code of Hungary. In: *Dny práva 2011 – Days of Law 2011. Civil Law on the Cross-roads*. Spisy Právnické fakulty MU č. 417. Brno: Masarykova univerzita, 2012, S. 3.

⁸⁰ LAZAR, J. – ŠVESTKA, J. et al. *Občanské právo hmotné. I. svazek* [Materielles Zivilrecht. Band I]. Praha: Panorama, 1987, S. 45.

Zeit (1918–1950) auch auf dem slowakischen (und ursprünglich auch dem karpatenukrainischen) Gebiet der Tschechoslowakei galt. Die Tschechoslowakei schaffte das Gewohnheitsrecht als Relikt des Feudalismus bereits 1950 ab. Im Jahr 1961 wurden die Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken veröffentlicht.⁸¹ Diese Grundsätze wurden als Rahmen- und übergeordnete föderale Regelung am 8. Dezember 1961 vom Obersten Sowjet der UdSSR mit Wirkung zum 1. Mai 1962 verabschiedet⁸² und sie wurden von den Zivilgesetzbüchern aller einzelnen Unionsrepubliken gefolgt.⁸³ Die Struktur der Grundsätze⁸⁴ und der Bürgerlichen Gesetzbücher der einzelnen Sowjetrepubliken⁸⁵ wird oft als eines der Teilsysteme der kontinentalen Rechtskultur bezeichnet.⁸⁶ Die Gesetzbücher enthielten neben dem Personenrecht, dem Sachen- und Schuldrecht und dem Erbrecht auch das Urheberrecht, das internationale Privatrecht und das gewerbliche Rechtsschutzrecht.

Im Jahr 1963 verabschiedete Mongolei,⁸⁷ das damals real fast den Status einer Sowjetrepublik hatte, ein neues Zivilgesetzbuch. Im Jahr 1964 wurde auch das polnische Bürgerliche Gesetzbuch⁸⁸ (Dz. U. 1964, Teil 16, Nr. 93)⁸⁹ vom 23. April 1964 verabschiedet,⁹⁰ das 1965 in Kraft trat.⁹¹ Im Vergleich zum tschechoslowakischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1964 wurde es eindeutig als umfangreicher und hinsichtlich der Änderungen als moderater bewertet.⁹² Im Gegensatz dazu wurde erst 1975 das Bürgerliche Gesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik verabschiedet,⁹³ das am 19. Juni 1975

⁸¹ *Fundamentals of Soviet Civil Legislation and Civil Procedure. Official Texts*. Moscow: Progress Publishers, 1968. Im Folgenden auch als Grundlagen der Zivilgesetzgebung von 1961 bezeichnet.

⁸² LAZAR – ŠVESTKA et al., *Občanské právo hmotné. I. svazek*, S. 40.

⁸³ Ibidem, S. 43. Identisch auch ASKLAND, A. The Civil Codes of the Soviet Republics By Ye A. Fleishits and A. L. Makovsky. *The International Trade Law Journal*. 1978. Vol. 3. Issue 2, S. 450. [online]. [cit. 2025-08-03]. Verfügbar unter: <<http://digitalcommons.law.umaryland.edu/mjil/vol3/iss2/19>>.

⁸⁴ LAZAR – ŠVESTKA et al., *Občanské právo hmotné. I. svazek*, S. 41.

⁸⁵ Z. B. Bürgerliches Gesetzbuch der RSFSR von 1964. Siehe GRAY, W. – STULTS, R. *Civil Code of the Russian Soviet Federated Socialist Republic. An English Translation*. University of Michigan: An Arbor. 1965, S. VII – VIII. [online]. [cit. 2025-08-03]. Verfügbar unter: <<https://repository.law.umich.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1002&context=books#:~:text=The%20Civil%20Code%20of%20the,and%20spiritual%20needs%20of%20citizens>>.

⁸⁶ Diese Einstufung gab es sowohl auf der westlichen als auch auf der östlichen Seite des Eisernen Vorhangs. Siehe ASKLAND, *op. cit.*, S. 450 und SACCO, R. O některých otázkách základů občanského práva socialistických zemí [Zu einigen Fragen der Grundlagen des Zivilrechts in sozialistischen Ländern]. *Právník [Jurist]*, 1969, Jahrgang CVIII, Nr. 10, S. 802.

⁸⁷ LAZAR – ŠVESTKA et al., *Občanské právo hmotné. I. svazek*, S. 47.

⁸⁸ Ibidem, S. 45.

⁸⁹ KNAPP, V. Nový občanský zákoník Německé demokratické republiky [Neues Bürgerliches Gesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik]. *Právník [Jurist]*, 1977, Jahrgang CXVI, Nr. 12, S. 1117.

⁹⁰ *The Civil Code z dnia 23 kwietnia 1964 r. (Dz. U. tłum. gb Nr 16, poz. 93)* [online]. [cit. 2025-08-03]. Verfügbar unter: <<https://supertrans2014.wordpress.com/wp-content/uploads/2014/06/the-civil-code.pdf>>. Im weiteren Text des Artikels auch nur als OZ PR 1964 bezeichnet.

⁹¹ RAJSKI, J. European Initiatives and Reform of Civil Law in Poland. *Juridica International. European Initiatives (CFR) and Reform of Civil Law in New Member States*, 2008, Vol. XIV, S. 152.

⁹² RUDZINSKI, *op. cit.*, S. 47–48.

⁹³ Veröffentlicht im Teil I. Nr. 27 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik am 4.6. 1975. Teil der Gesetzessammlung der DDR, in der das Zivilgesetzbuch der DDR enthalten ist [online]. [cit. 2025-08-23]. Verfügbar unter: <<https://ddrghl.mkrst.net/data/DDR-GBI%201975%20I.pdf>>. Im weiteren Text des Artikels auch nur als OZ NDR 1975 bezeichnet.

in Kraft trat.⁹⁴ Interessanterweise ist anzumerken, dass, obwohl allgemein bekannt ist, dass die Neukodifizierung des Zivilrechts in Ostdeutschland nach dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) im Jahr 1971 begann und der erste Entwurf 1974 vorgelegt wurde,⁹⁵ begann die Deutsche Demokratische Republik⁹⁶ mit der Neukodifizierung des materiellen Zivilrechts etwa zur gleichen Zeit wie die Tschechoslowakei, und es kam zu einem Austausch und einer Vereinbarung über den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen beiden Staaten.⁹⁷ Dennoch wurde der deutsche Kodex letztendlich erst nach dem Ende der Neukodifizierungswelle im Ostblock verabschiedet. Dadurch konnte das Zivilgesetzbuch der DDR einige Rechtsinstitute beibehalten, die unter dem Einfluss der bereits erwähnten politischen Doktrin der 1960er Jahre aus dem ursprünglichen Wortlaut des tschechoslowakischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1964 gestrichen worden waren. Viktor Knapp schrieb in seinem komparativen Artikel über das Zivilgesetzbuch der DDR⁹⁸ sogar: „... was die einzelnen Institutionen betrifft, so versucht es nicht um jeden Preis, das zu ändern oder wegzulassen, was bisher lebendig ist, was dem Rechtsbewusstsein der Bürger entspricht, bzw. woran sie gewöhnt sind und was dem sozialistischen Charakter des Rechts in der DDR in keiner Weise widerspricht.“⁹⁹

3. Einige allgemeinen Fragen zu Schuldverhältnissen gemäß

V. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1964

Wie bereits oben erwähnt, hat sich das Konzept der Schuldverhältnissen im OZ 1964 schrittweise entwickelt, und zwar nicht nur während der Geltungsdauer des Gesetzbuches, sondern bereits während seiner Ausarbeitung. Während bei den Rekodifizierungsarbeiten die Begriffe „Schuldverhältnisse“ und „Obligationenrecht“ im Text des künftigen OZ 1964 verwendet wurden, kam der Begriff „Schuldverhältnisse“ in der verabschiedeten Fassung des OZ 1964 nicht vor, und das Gesetzbuch unterschied zwischen Dienstleistungen, d. h. Schuldverhältnissen zwischen sozialistischen Organisationen und Bürgern einerseits¹⁰⁰ und Rechtsgeschäften zwischen Bürgern andererseits. Die Definition von Dienstleistungen war sehr weit gefasst und sowohl für traditionelle Rechtssysteme als auch aus philosophischer Sicht untypisch.¹⁰¹ Darüber hinaus umfasste sie nicht nur zivilrechtliche Schuldverhältnisse, sondern betraf auch Dienstleistungen nach anderen Rechtsvorschriften, einschließlich verwaltungsrechtlicher Vorschriften, z. B. dem Gesetz Nr. 110/1964 Sb., über Telekommunikation.¹⁰² Die an der Ausarbeitung des Entwurfs des OZ 1964 beteiligten Personen verstanden jedoch, dass es sich in beiden Fällen tatsächlich

⁹⁴ KNAPP, *Nový občanský zákoník Německé demokratické republiky*, S. 1117

⁹⁵ *Zivilgesetzbuch (DDR)*. [online]. [cit. 2025-08-03]. Verfügbar unter: <[https://de.wikipedia.org/wiki/Zivilgesetzbuch_\(DDR\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Zivilgesetzbuch_(DDR))>.

⁹⁶ Im weiteren Text des Artikels auch nur als DDR bezeichnet.

⁹⁷ Národní archiv, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, Výměna zkušeností s NDR – Dopis dr. Ostmann.

⁹⁸ KNAPP, *Nový občanský zákoník Německé demokratické republiky*, S. 1117–1138.

⁹⁹ *Ibidem*, S. 1119.

¹⁰⁰ KRATOCHVÍL, *op. cit.*, S. 311.

¹⁰¹ LUBY – KNAPP et al., *Československé občanské právo. Sv. 2.*, S. 5.

¹⁰² *Ibidem*, S. 8.

um Schuldverhältnisse handelte.¹⁰³ So wurde beispielsweise in einem Bericht an Helmut Ostmann, den damaligen Leiter der Hauptabteilung für Gesetzgebung des Justizministeriums der DDR, dass im geplanten tschechoslowakischen Gesetzbuch die Befriedigung der Bedürfnisse und Rechte der Bürger durch sozialistische Organisationen (Dienstleistungen) geregelt werden sollte und dass die Vertragsbeziehungen zwischen den Bürgern gesondert geregelt werden sollten, wobei deren Charakter der genossenschaftlichen Ausihilfe hervor-gehoben werden sollte.¹⁰⁴

Schuldverhältnisse zwischen Bürgern konnten gemäß dem ursprünglichen Wortlaut des OZ 1964 aus Verträgen und anderen Rechtsgeschäften entstehen, z. B. aus Delikten oder ungerechtfertigter Bereicherung usw.¹⁰⁵ Im OZ 1964 wurden vertragliche Schuldverhältnisse hervorgehoben, was Artikel 33 der Grundprinzipien des Zivilrechts der UdSSR und der Unionsrepubliken¹⁰⁶ sowie Artikel 4 und 158 des Bürgerlichen Gesetzbuches der RSFSR entsprach.¹⁰⁷ Im Rahmen der Vorbereitung des OZ 1964 wurde vorgeschlagen, das Konzept der benannten und nicht benannten Verträge beizubehalten, und zwar nicht nur bei Dienstleistungen, sondern auch bei Verträgen zwischen Bürgern. Diese Kategorisierung von Verträgen fand schließlich Eingang in den Text des OZ 1964. Dieses Konzept bedeutete in Bezug auf Teil V. des OZ 1964, dass einige der häufigsten zivilrechtlichen Beziehungen zwischen natürlichen Personen im Gesetzbuch typisiert und in den im Gesetz genannten, sogenannten benannten Verträgen verankert werden sollten. Grundlage für die Regelung der einzelnen Typen sollte der tatsächliche Inhalt der gesellschaftlichen Beziehungen sein.¹⁰⁸ Andere Verträge konnten dann auf der Grundlage der Generalklausel in § 51 OZ 1964 geschlossen werden, die die Vertragsparteien berechnigte, auch einen Vertrag zu schließen, der im Gesetz nicht gesondert geregelt war.¹⁰⁹

Die Vertragsfreiheit bei unbennanten Verträgen (Innominatverträgen) war im Zivilrecht dadurch begrenzt, dass sie nicht dem Inhalt und Zweck des OZ 1964 widersprechen durften.¹¹⁰ Aus logischen Gründen handelte es sich bei Verträgen, die ausdrücklich als nach dem OZ 1964 oder anderen Rechtsvorschriften benannt identifiziert wurden, ebenfalls nicht um unbennante Verträge. Die Generalklausel in § 51 des OZ 1964 wurde darüber hinaus so ausgelegt, dass sie nicht nur den Abschluss von Verträgen zwischen Bürgern mit beliebigen Inhalten ermöglichte, die nicht gegen gesetzliche Beschränkungen verstießen,

¹⁰³ Bei beiden ging es ursprünglich um vertragliche Schuldverhältnisse. Siehe Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravdnosti – nezpracováno, karten 80, Informace pro náměstka plukovníka dr. Číhala z 30. 3. 1961.

¹⁰⁴ Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravdnosti – nezpracováno, karten 79, Výměna zkušeností s NDR – kodifikace občanského práva, dopis dr. Helmutu Ostmannovi z 16. 10. 1961.

¹⁰⁵ Nationalarchiv fond Ministerstvo spravdnosti – nezpracováno, karten 80, Zásady občanského zákoníku a jejich odůvodnění.

¹⁰⁶ *Fundamentals of Soviet Civil Legislation and Civil Procedure. Official Texts*, S. 33.

¹⁰⁷ GRAY – STULTS, *op. cit.*, S. 2 a 43.

¹⁰⁸ KNAP, K. Právní úprava služeb v novém občanském zákoníku [Rechtliche Regelung von Dienstleistungen im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch]. *Socialistické soudnictví* [Sozialistische Justiz]. 1964, Jahrgang IV, Nr. 1, S. 14.

¹⁰⁹ Interessanterweise wurde diese Tatsache im Begründungsbericht zum OZ 2012 bei der Kritik an der schwachen Willensautonomie des OZ 1964 übersehen. Siehe Begründungsbericht zum OZ 2012 [online]. [cit. 2025-08-03]. Verfügbar unter: <<http://obcanskyzakonik.justice.cz/images/pdf/Duvodova-zprava-NOZ-konsolidovana-verze.pdf>>.

¹¹⁰ Siehe § 51 OZ 1964.

sondern auch den Abschluss von Vorverträgen.¹¹¹ Die Regelung der Generalklausel bedeutete im OZ 1964 die Verankerung der Willensautonomie, die in den damaligen Neukodifizierungen eher geschwächt wurde.¹¹² Durch die Bindung nicht nur an den Inhalt der Norm, sondern auch an den Zweck des Gesetzes gab die ursprüngliche Fassung des OZ 1964 den Gerichten darüber hinaus einen relativ großen Ermessensspielraum.¹¹³

Bei den im V. Teil des OZ 1964 genannten Verträgen sollte es sich nach Ansicht der Verfasser dieses Gesetzbuches hauptsächlich um Kauf, Darlehen, Leihe und Schenkung handeln.¹¹⁴ Im Rahmen der legislativen Anmerkungen wurde den Vertretern der Rechtspraxis und Rechtswissenschaft empfohlen, auch den Werkvertrag in die typisierten Verträge zwischen Bürgern im OZ 1964 aufzunehmen, da weiterhin, wenn auch nur am Rande, mit der Möglichkeit gerechnet wurde, die Ausführung von Arbeiten an einen kleinen Handwerker oder kleinen Bauer zu vergeben.¹¹⁵ Die Rechtsabteilung des Justizministeriums empfahl jedoch, den Werkvertrag zwischen Bürgern nicht als benannten Vertrag in das Gesetzbuch aufzunehmen, mit der Begründung, dass er als unbenannter Vertrag abgeschlossen werden könne.¹¹⁶ In den Entwurf des OZ 1964 wurde der Werkvertrag zwischen Bürgern daher nur als eine Form der bürgerlichen Aushilfe aufgenommen.¹¹⁷ Während Bürger untereinander keinen Werkvertrag als benannten Vertrag abschließen konnten und es sich um einen häufigen unbenannten Vertrag, eine Form der bürgerlichen Aushilfe, handelte, gab es im OZ 1964 Auftragsdienstleistungen, zu denen auch Werkverträge zwischen sozialistischen Organisationen und Bürgern gehörten.¹¹⁸ Auch Leihgaben und Darlehen wurden als eine Art der bürgerlichen Aushilfe in das Gesetzbuch aufgenommen, und zwar in einer vereinheitlichten Form, der sogenannten Leihe. Im Gegensatz zur Ausführung des Werkes wurde die Leihe im OZ 1964 jedoch zumindest ausdrücklich als eine spezifische Art der bürgerlichen Aushilfe erwähnt.¹¹⁹ Hier sei darauf hingewiesen, dass ein solches Konzept von den damals üblichen Rechtsvorschriften der Ostblockstaaten relativ weit abwich. So

¹¹¹ ŠPERLING, J. O pracovněprávních vztazích před uzavřením pracovní smlouvy [Über Arbeitsverhältnisse vor Abschluss eines Arbeitsvertrags]. *Socialistická zákonnost* [Sozialistische Gesetzlichkeit], 1977, Jahrgang XXV, Nr. 7, S. 399.

¹¹² Beispielsweise fehlte im OZ 1964 die relative Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften. Siehe Begründung zum OZ 2012, S. 6. Im HZ 1964 tauchte sogar der Grundsatz der Vertragspflicht auf – die Verpflichtung, einen Vertrag abzuschließen. Siehe beispielsweise § 161 HZ 1964.

¹¹³ Die breiteste Auslegungsfreiheit hatte jedoch zu dieser Zeit die staatliche Wirtschaftsarbitrage. Siehe ŠOUŠA, J. – BERÁNEK, J. – LÖBLING, Z. Závěr [Fazit]. In: ŠOUŠA, J. jr. et al. *Zákony, zákoníky a jejich aplikační praxe v 18.–20. století v českých zemích*, S. 202.

¹¹⁴ Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, Výměna zkušeností s NDR – kodifikace občanského práva, dopis dr. Helmutu Ostmannovi z 16.10.1961 und NA, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 80, Informace pro náměstka plukovníka dr. Čihala z 30. 3. 1961.

¹¹⁵ NA, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 80, Přehled připomínek k zásadám občanskoprávních kodexů, které došly do 7. 3. 1961.

¹¹⁶ NA, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 80, Přehled připomínek k zásadám občanskoprávních kodexů, které došly do 7. 3. 1961.

¹¹⁷ NA, Úřad předsednictva vlády – běžná spisovna, karton 166, Sign. 366/365/3, Vládní návrh občanského zákoníku s důvodovou zprávou.

¹¹⁸ Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 81, Přehled podstatnějších změn v návrhu OZ oproti dosavadnímu stavu.

¹¹⁹ Weitere Einzelheiten finden sich unten im Text.

enthielten beispielsweise die Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR aus dem Jahr 1961 Regelungen zum Werkvertrag.¹²⁰

Was die Grundsätze von Schuldverhältnissen gemäß dem OZ 1964 betrifft, so gehörten neben (i) der Kategorisierung der Schuldverhältnisse nach den Subjekten und (ii) der Rechtsgründe für das Entstehen von Schuldverhältnissen, unter denen der Wirtschaftsplan der Zentralverwaltungswirtschaft nicht mehr ausdrücklich genannt wurde, da bei der Erfüllung des Plans auch Verträge, Delikte oder ungerechtfertigte Bereicherung als Rechtsgrund dienten¹²¹ (im Gegensatz zum damaligen Zivilrecht der UdSSR, das den Plan als Rechtsgrund für das Entstehen von Grundsätze der Schuldverhältnissen enthielt)¹²² und (iii) der Konzeption demonstrativ benannter und anderer unbennannter Verträge zu den Grundsätzen von Schuldverhältnissen zwischen Bürgern auch die bereits erwähnten (iv) Grundsatz der Informalität und (v) Grundsatz der sozialistischen Moral, der nicht nur zwischen den Parteien des Grundsätze der Schuldverhältnisses, sondern auch gegenüber der Gesellschaft gelten sollte.¹²³ Das oben genannte theoretische Konstrukt der sozialistischen Moral konnte somit eines der grundlegenden Definitionsmerkmale von Schuldverhältnissen relativieren. Nämlich den Grundsatz, dass Schuldverhältnisse Rechte und Pflichten *inter partes* begründen.

Die Besonderheit des tschechoslowakischen OZ 1964 in Bezug auf Schuldverhältnisse wurde durch die Tatsache unterstrichen, dass hinsichtlich des Instituts der Schuldverhältnisse außer dem tschechoslowakischen OZ 1964 und dem OZ der Deutschen Demokratischen Republik alle Bürgerlichen Gesetzbücher der Staaten des Ostblocks, die im Rahmen der Rekodifizierungen der 1960er Jahre verabschiedet wurden, immer einen Teil des Gesetzbuches enthielten, der sich auf das Obligationenrecht bezog. Beispielsweise wurden in den erwähnten Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken aus dem Jahre 1961 die Schuldverhältnisse in den Artikeln 33–95 geregelt und bildeten damit den umfangreichsten Teil des gesamten Gesetzbuches.¹²⁴ Darin waren beispielsweise Kaufverträge, Lieferverträge, Mietverträge, Werkverträge usw. enthalten.¹²⁵ Das Bürgerliche Gesetzbuch der RSFSR unterschied zwischen allgemeinen Schuldverhältnissen und typisierten Verträgen, die Schuldverhältnisse begründeten, insbesondere Miete, Kauf, Tausch, Darlehen, Werkvertrag, Auftragsverhältnis, schuldrechtliche Vereinigung

¹²⁰ Art. 64–71 Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken. Siehe *Fundamentals of Soviet Civil Legislation and Civil Procedure. Official Texts*. Moscow: Progress Publishers, 1968, S. 52–57.

¹²¹ Der gesamte Bereich der Schuldverhältnisse aus der Umsetzung des einheitlichen Wirtschaftsplans wurde bereits damals durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt, die sich beispielsweise auf Unternehmen, Wirtschaftsverträge oder die Schlichtung von Streitigkeiten bezogen. Dies führte unter anderem auch zur Schaffung eines eigenständigen Wirtschaftsgesetzbuches. Siehe KRATOCHVÍL, *op. cit.*, S. 10.

¹²² Art. 4 und 33 der Grundprinzipien des Zivilrechts der UdSSR und der Unionsrepubliken. Siehe *Fundamentals of Soviet Civil Legislation and Civil Procedure. Official Texts*. Moscow: Progress Publishers, 1968, S. 12, 32.

¹²³ Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravednosti – nezpracováno, karton 80, Zásady občanského zákoníku a jejich odůvodnění.

¹²⁴ Art. 33–95 33 der Grundprinzipien des Zivilrechts der UdSSR und der Unionsrepubliken. Siehe *Fundamentals of Soviet Civil Legislation and Civil Procedure. Official Texts*, S. 31–70.

¹²⁵ LAZAR – ŠVESTKA et al., *Občanské právo hmotné. I. svazek*, S. 41 und LAZAR, J. – ŠVESTKA, J. et al. *Občanské právo hmotné. II. svazek* [Materielles Bürgerliches Recht. II. Band]. Praha: Panorama, 1987, S. 40.

(Societas) und Versicherung.¹²⁶ Auch in diesem russischen Gesetzbuch nahmen die Bestimmungen über Schuldverhältnisse den größten Teil des gesamten Gesetzbuches ein.¹²⁷ Auch in anderen Zivilgesetzbüchern der Ostblockstaaten dominierten die Teile zum Obligationenrecht. Im ungarischen Zivilgesetzbuch von 1959 betrafen von 685 Paragraphen Teil 4, d. h. § 198–597, die Schuldverhältnisse.¹²⁸ Im polnischen Zivilgesetzbuch von 1964 machten die Schuldverhältnisse aus insgesamt 1088 Artikeln den größten Teil aus, konkret handelte es sich um die Artikel 353–921¹²⁹. Auch im mongolischen Zivilgesetzbuch in seiner historischen Fassung aus dem Jahr 1963 befasste sich die Mehrheit seiner Artikel mit Schuldverhältnissen, und zwar sowohl mit dessen allgemeinen Grundlagen als auch mit den konkreten, typisierten Arten von Schuldverhältnissen.¹³⁰

Im Zivilgesetzbuch der DDR von 1975 fehlte zwar der Teil, der sich ausdrücklich auf Schuldverhältnisse zwischen Bürgern bezog, jedoch wurden diese als Obermenge des Vertrags zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens geregelt, in den sowohl Schuldverhältnisse aufgenommen wurden, die das tschechoslowakische OZ 1964 in seiner ursprünglichen Fassung nicht kannte (z. B. Miete), als auch Schuldverhältnisse, die das OZ 1964 zu Rechtsgeschäften des V. Teils des OZ 1964 zählte, und schließlich auch Dienstleistungen als deren Unterart.¹³¹ In der DDR wurde bereits 1961 im Rahmen der Diskussionen über das neue Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt, dass man nicht beabsichtige, einen speziellen Teil über Schuldverhältnisse zwischen Bürgern zu schaffen. Im Gegenteil, in der DDR erwog man damals bereits eine gemeinsame Regelung von Schuldverhältnissen in diesem Sinne, wobei für Schuldverhältnisse zwischen Bürgern analog die Regelung der Dienstleistungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Modifikationen Anwendung finden sollte.¹³² Vertragliche Schuldverhältnisse, wenn auch nicht als solche bezeichnet, wurden in den §§ 43–283 von insgesamt 480 Paragraphen des Zivilgesetzbuches der DDR von 1975 behandelt.¹³³

Der im Zivilgesetzbuch der DDR verwendete Begriff „Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens“ als Bezeichnung für Verträge als Titel für die Entstehung eines Schuldverhältnisses entsprach der Terminologie, die damals in der tschechoslowakischen Rechtswissenschaft und von den zuständigen Behörden verwendet wurde. Hier tauchte der Begriff der Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse und der Entwicklung moralischer Bedürfnisse auf. Dieser Begriff wurde in der Tschechoslowakei durch die Resolution des XIV. Parteitags der Kommunistischen Partei Tschechoslowakei beeinflusst, die forderte, dass in den zivilrechtlichen Beziehungen die sozialistische Lebensweise gestärkt werden sollte und dass nach Ansicht der Zentrale der tschechoslowakischen Rechtsanwälte den Auslegungs- und Anwendungsgrundsatz der bürgerlichen Aushilfe

¹²⁶ LUBY – KNAPP et al., *Československé občanské právo. Sv. 1.*, S. 72.

¹²⁷ Art. 158–474 OZ RSFSR 1964. Siehe GRAY – STULTS, *op. cit.*, S. 43–125.

¹²⁸ LUBY – KNAPP et al., *Československé občanské právo. Sv. 1.*, S. 86.

¹²⁹ Ibidem.

¹³⁰ Ibidem.

¹³¹ KNAPP, *Nový občanský zákoník Německé demokratické republiky*, S. 1126.

¹³² Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, Výměna zkušeností s NDR – Dopis dr. Ostmann.

¹³³ PÜSCHEL, H. K sozialistickému občanskému zákoníku NDR [Zum sozialistischen Zivilgesetzbuch der DDR]. *Socialistická zákonost* [Sozialistische Gesetzlichkeit], 1975, Jahrgang XXIII, Nr. 10, S. 530.

darstellen sollte.¹³⁴ Ein weiterer Unterschied zum tschechoslowakischen OZ 1964 bestand darin, dass im Zivilgesetzbuch der DDR von 1975 der Kaufvertrag systematisch separat behandelt wurde. Der Kaufvertrag im Zivilgesetzbuch der DDR von 1975 umfasste sowohl den Kauf im Rahmen von Dienstleistungen, d. h. von einer sozialistischen Organisation, als auch den Kauf zwischen Bürgern. Wenn wir zu den philosophischen und politischen Konstrukten zurückkehren, die die Texte der Zivilgesetzbücher in den Jahren 1948–1989 in den Staaten des Ostblocks beeinflusst haben, so hat laut Viktor Knapp das Zivilgesetzbuch der DDR durch die systematische Trennung des Kaufvertrags von Dienst marxistische philosophische Thesen präzise verkörpert. Karl Marx definierte Dienst nämlich als „nichts anderes als die nützliche Wirkung des Gebrauchswerts, sei es der Ware, sei es der Arbeit“,¹³⁵ was laut Knapp (aber auch anderen, z. B. Antonín Kanda) logischerweise nicht auf den Kauf zutrifft.¹³⁶ Der ursprünglich vorbereitete Entwurf des OZ 1964 sah ebenfalls eine separate Regelung für den Kauf vor.¹³⁷ Letztendlich kam es jedoch nicht dazu. Auch dieser Umstand zeigt, dass das tschechoslowakische OZ 1964 eher auf ideologischen Konzepten basierte, die in den 1960er Jahren in den Staaten des Ostblocks aufkamen.

Im OZ 1964 wurden daher (i) Dienstleistungen,¹³⁸ (ii) weitere Rechtsinstitute, die sich aus Schuldverhältnissen entwickelt haben,¹³⁹ und (iii) vertragliche Schuldverhältnisse zwischen Bürgern separat geregelt. Eine bestimmte Regelung der allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (Entstehung, Änderung und Erlöschen von Rechten und Pflichten) wurde dann in den allgemeinen Teil des OZ 1964 aufgenommen. Bereits während der Ausarbeitung des OZ 1964 schlug ein Teil der tschechoslowakischen Rechtswissenschaft vor, das Konzept des Obligationenrechts beizubehalten, beispielsweise auf eine ähnliche Weise, wie es im Zivilgesetzbuch der DDR von 1975 umgesetzt wurde.¹⁴⁰ Das heißt, dass die wichtigsten Institute der vertraglichen Schuldverhältnissen einheitlich und gemeinsam geregelt werden sollten und Unterschiede im Rahmen der Regelung von Dienstleistungen und Schuldverhältnissen zwischen Bürgern bzw. einzelnen konkreten Instituten zu finden sein sollten.¹⁴¹ Dies geschah jedoch nicht. Die vertraglichen Schuldverhältnisse zwischen Bürgern waren daher im OZ 1964 in seiner ursprünglichen Fassung im V. Teil,

¹³⁴ RADIMSKÝ, J. Občanská výpomoc [Bürgerliche Aushilfe]. *Bulletin advokacie* [Bulletin der Advokatur], 1975, Nr. 2 duben–červen [April–Juni], S. 1.

¹³⁵ MARX, K. *Kapitál. Kritika politické ekonomie. Sv. první. Kniha I. Výrobní proces kapitálu* [Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Bd. I. Der Produktionsprozess des Kapitals]. Praha: Kom. nakladatelství a knihkupectví, 1927, S. 132–133.

¹³⁶ KNAPP, *Nový občanský zákoník Německé demokratické republiky*, S. 1126 a KANDA, *op. cit.*, S. 708.

¹³⁷ Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, Zpráva o projednání osnovy občanského zákoníku v kodifikačních komisích, která je přílohou Projednávání osnovy občanského zákoníku, občanského soudního řádu, zákona o právu rodinném z 18. 10. 1961.

¹³⁸ Dieser Begriff ist daher viel weiter zu fassen als im heutigen Sprachgebrauch. Die heutige Auslegung siehe z. B. § 9 Abs. 1 Buchstabe a), b), § 14 des Gesetzes Nr. 134/2016 Sb., über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

¹³⁹ Beispielsweise die persönliche Nutzung einer Wohnung, d. h. im Wesentlichen ein mietähnliches Nutzungsverhältnis, mit bestimmten Besonderheiten, die unter anderem durch die Wohnungszuteilung bedingt waren. Oder die Überlassung eines Teils der Wohnung, was eigentlich eine Untervermietung war. Die damalige tschechoslowakische Rechtswissenschaft und auch die Verfasser des OZ 1964 waren sich der verbindlichen Natur dieser beiden genannten Rechtsinstitute bewusst. Siehe KANDA, *op. cit.*, S. 704.

¹⁴⁰ Siehe oben im Text.

¹⁴¹ KANDA, *op. cit.*, S. 704.

§ 384–411, enthalten. Diese Bestimmungen trugen die Sammelbezeichnung Rechte und Pflichten aus anderen Rechtsgeschäften. Rechtshandlungen (Rechtsgeschäfte) wurden in § 34 des OZ 1964 als Willenserklärungen definiert, die auf die Entstehung, Änderung oder das Erlöschen der Rechte oder Pflichten abzielten, die Rechtsvorschriften mit einer solchen Willenserklärung verbanden. Auch hier wurde ein großer, in diesem Fall zweifellos ein überflüssiger Spielraum für die gerichtliche Auslegung gelassen.¹⁴² Wie bereits erwähnt, war diese Kategorisierung der Schuldverhältnisse auch in den Staaten des Ostblocks untypisch. So enthielt beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch der RSFSR von 1964 Kauf, Tausch, Schenkung, Darlehen, Miete und eine Reihe von weiteren Schuldverhältnissen.¹⁴³

Zu den Rechten und Pflichten aus anderen Rechtsgeschäften, die im V. Teil des OZ 1964 verankert waren, gehörte an erster Stelle die bürgerliche Aushilfe, die bis heute ein Symbol für diese anderen Rechtsgeschäfte gilt.¹⁴⁴ Es gab jedoch auch einige andere typisierte, benannte Verträge, genauer gesagt, Schuldverhältnisse, die sich aus ihnen ergaben. Es handelte sich dabei um die Überlassung einer Wohnung oder eines anderen Raumes in einem Einfamilienhaus (§ 390–393), die Überlassung eines Teils einer Wohnung (§ 394–396), die Überlassung einer Immobilie zur vorübergehenden Nutzung (§ 397–398), den Kauf (§ 399–405), den Tausch (§ 406), die Schenkung (§ 407–409) und die Besorgung von Angelegenheiten eines anderen (§ 410–411).¹⁴⁵ Etwas unsystematisch wurde in diesen Teil des OZ 1964 in seiner ursprünglichen Fassung auch die öffentliche Ausschreibung aufgenommen.

OZ 1964 erklärte seine Diskontinuität mit der vorherigen Rechtsregelung, und oben im Text des Artikels haben wir die ideologische Grundlage dieses Ansatzes erläutert, die auf dem Einfluss der Thesen über den Volksstaat und die Vorbereitung des Weges zum Kommunismus beruhte. Die unrealistische Erwartung (trotz gegenteiliger Erklärungen von Politikern und Autoren des OZ 1964) eines baldigen Übergangs zum Kommunismus und deren Widerspiegelung im OZ 1964 führten dazu,¹⁴⁶ dass sich der normative Text des Gesetzbuches vorübergehend vom in der Praxis geltenden, angewandten Recht entfernte.¹⁴⁷ Einige Rechtsinstitute wurden entweder vorübergehend aufgegeben,¹⁴⁸ oder blieben nur in der tschechoslowakischen Rechtspraxis bestehen, oder es wurden dogmatisch vorübergehende oder spezifische Rechtsinstitute bzw. Quasi-Institute formuliert, die das Funktionieren des Rechts ermöglichten und im Wesentlichen an traditionelle Rechtsinstitute anknüpften.¹⁴⁹ Die Festlegung unrealistischer Thesen, die zu politischen Ausgangsgrundlagen des Rechts wurden, und die Abweichung der Rechtsvorschriften des OZ 1964 in ihrer ursprünglichen Fassung von der Rechtspraxis wurden übrigens bereits zur

¹⁴² Ibidem, S. 706–707.

¹⁴³ GRAY – STULTS, *op. cit.*, S. vii–viii.

¹⁴⁴ RADIMSKÝ, *op. cit.*, S. 1–10.

¹⁴⁵ NA, Úřad předsednictva vlády – běžná spisovna, karton 166, Sign. 366/365/3, Vládní návrh občanského zákoníku s důvodovou zprávou.

¹⁴⁶ Siehe oben im Text.

¹⁴⁷ Wir können auch vom lebendigen Recht als Gegensatz zum geschriebenen Recht nach der Theorie von Roscoe Pound sprechen. Siehe POUND, R. Law in Books and Law in Action. *American Law Review*, 1910, Jahrgang 44, Nr. 1, S. 12–36.

¹⁴⁸ Hierzu gehörten beispielsweise die absolute Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften, die Unzulässigkeit einen Pflichtteilserben (Noterben) zu enterben usw.

¹⁴⁹ Z. B. die bereits erwähnte persönliche Nutzung, Überlassung zur Nutzung usw.

Zeit der Gültigkeit der ursprünglichen Fassung des OZ 1964 in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts kritisiert.¹⁵⁰ Natürlich innerhalb der Grenzen und mit Argumenten, die zu dieser Zeit zulässig waren. Solche Grenzen der Zulässigkeit wurden wiederum vor allem durch Machtveränderungen vorgegeben, nämlich durch die Entmachtung der Gruppe um N. S. Chruschtschow und deren Ersetzung durch die Garnitur von L. I. Breschnew.¹⁵¹ Die Reflexion dieser politischen Veränderungen im Recht erfolgte jedoch erst einige Zeit nach ihrer Umsetzung. Wie es im Recht historisch üblich ist, wenn es sich nicht um revolutionäre politische Veränderungen handelt. Das lebendige Zivilrecht musste sich daher in den 1960er Jahren zwangsläufig von den idealen Bestimmungen entfernen, da auch in der damaligen Tschechoslowakei die Praxis zum Prüfstein der juristischen Theorie wurde.

Was andere Rechtsgeschäfte gemäß Teil V. des OZ 1964 betrifft, so lässt sich allgemein sagen, dass bereits ihre bloße Präsenz im Gesetzbuch und ihre anschließende Realität in der Anwendungspraxis *per se* widerspiegeln, dass die Realität sich von den ideologischen Proklamationen unterschied. Theoretisch handelte es sich um Rechtsinstitute, die nur einen marginalen Rest von Angelegenheiten regeln sollten, die nach der damaligen Rechtsterminologie zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger gehörten. Dabei handelte es sich um Bedürfnisse, die der Staat, andere sozialistische Wirtschaftsorganisationen oder gesellschaftliche Organisationen nicht durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Zentralverwaltungswirtschaft erfüllen konnten.¹⁵² Solche Bedürfnisse sollten selten sein, und theoretisch sollten sich die Bürger, wenn möglich, in erster Linie kostenlos gegenseitig helfen. Deshalb wurde, wie bereits oben erwähnt, der Charakter der genossenschaftlichen Aushilfe,¹⁵³ also einer Art umfassender Nachbarschaftshilfe, betont. Allerdings mit einem formelleren Charakter, nämlich mit rechtlichem Charakter und rechtlichen Konsequenzen. In Wirklichkeit war die damalige Zentralverwaltungswirtschaft der Tschechoslowakei in den 1960er Jahren jedoch unter anderem aufgrund der makroökonomischen Prioritäten des Staates nicht in der Lage, alle materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen vollständig und rechtzeitig zu befriedigen.

Die Vertreter des damaligen Establishments in der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik waren sich dieser Tatsache bewusst, und dieser Zustand sollte „vorläufig“ (bis die geplanten Dienstleistungen ein solches Niveau erreichten, das gesamten Bedarf der Bevölkerung ordnungsgemäß und rechtzeitig decken konnte) vor allem durch zwei Modelle gelöst werden. Zum einen (i) durch die Erbringung sogenannter Zusatzdienstleistungen

¹⁵⁰ KNAPP, *Nový občanský zákoník Německé demokratické republiky*, S. 1119; KNAPPOVÁ, *Některé problémy omezení práva osobního vlastnictví*, S. 1058 und KNAPPOVÁ, *K úkolům čs. práva po XIV. sjezdu KSČ*, S. 227; KAŠPAR, A. *Pěstovat socialistické právní vědomí* [Das sozialistische Rechtsbewusstsein fördern]. *Socialistická zákonnost* [Sozialistische Gesetzmäßigkeit], 1973, roč. XXI, č. 6, S. 359 oder FABIÁN, K. (red.). *Kritika buržoazních a revizionistických koncepcí státu a práva* [Kritik an bürgerlichen und revisionistischen Konzepten von Staat und Recht]. Praha: Academia, 1975, S. 50, 130 ad.

¹⁵¹ DURMAN, K. *Útěk od praporů. Kreml a krize impéria 1964–1991* [Flucht vor den Fahnen. Der Kreml und die Krise des Imperiums 1964–1991]. Praha: Karolinum, 1998, S. 27–37.

¹⁵² Wie aus dem Begründungsbericht zum Bürgerlichen Gesetzbuch von 1964 hervorgeht. Parlamentsdrucksache Nr. 156. [online]. [cit. 2023-07-02]. Verfügbar unter: <https://www.psp.cz/eknih/1960ns/tisky/t0156_09.htm>.

¹⁵³ Nationalarchiv, fond Ministerstvo spravedlnosti – nezpracováno, karton 79, Výměna zkušeností s NDR – kodifikace občanského práva, dopis dr. Helmutu Ostmannovi z 16. 10. 1961.

von Bürgern für Bürger auf der Grundlage einer Genehmigung des Nationalausschusses,¹⁵⁴ und zum anderen (ii) durch bürgerliche Aushilfe und andere Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern gemäß Teil V. des OZ 1964. Was den ersten Fall ad (i) betrifft, Bleibt anzumerken, dass, obwohl die notwendigen rechtlichen Nuancen heute oft übersehen werden, die bürgerlichen Aushilfe laut verschiedenen historiografischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Untersuchungen die einzige Option bot, quasi unternehmerisch aktiv zu sein bzw. Dienstleistungen nach der Verstaatlichung des privaten Sektors zu erbringen. Dabei gab es auch in den 1960er und 1970er Jahren in der ČSSR mehrere Zehntausend Gewerbetreibender und Freiberufler,¹⁵⁵ z. B. durch sogenannte ergänzende Dienstleistungen auf der Grundlage einer Genehmigung des Nationalausschusses,¹⁵⁶ die durch untergesetzliche Rechtsvorschriften geregelt waren, zum Zeitpunkt des ursprünglichen Wortlauts des OZ 1964 vor allem durch die Grundsätze Nr. 20/1965 Sb. über die Erbringung von Dienstleistungen und Reparaturen durch Bürger auf der Grundlage einer Genehmigung des Nationalausschusses.¹⁵⁷ Diese Grundsätze wurden durch einen Beschluss der Regierung vom 3. März 1965 verabschiedet. Im Zusammenhang mit der oben erwähnten umfassenden Novellierung des Zivilrechts im Jahr 1982 wurden diese Grundsätze schließlich durch die Regierungsverordnung Nr. 154/1982 über Dienstleistungen ersetzt, die von Bürgern auf der Grundlage einer Genehmigung des Nationalausschusses erbracht werden.¹⁵⁸ Der Nachteil bei den ergänzenden Dienstleistungen bestand

¹⁵⁴ Die Grundlage für die Rechtsregelung bildeten zum Zeitpunkt des ursprünglichen Wortlauts des OZ 1964 die Grundsätze Nr. 20/1965 Sb., über die Erbringung von Dienstleistungen und Reparaturen durch Bürger auf der Grundlage einer Genehmigung des Nationalausschusses. Diese Grundsätze wurden durch einen Beschluss der Regierung vom 3. März 1965 verabschiedet. Im weiteren Text auch nur als „Grundsätze 20/65“ bezeichnet.

¹⁵⁵ Laut Václav Průcha waren es 1961 50.000 Personen, wobei private Landwirte und sogenannte freie Berufe nicht mitgerechnet wurden. Siehe PRŮCHA, *op. cit.*, S. 650.

¹⁵⁶ Gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundsätze Nr. 20/1965 Sb. über die Erbringung von Dienstleistungen und Reparaturen durch Bürger auf der Grundlage einer Genehmigung des Nationalausschusses sollte es sich hauptsächlich um kleingewerbliche Tätigkeiten wie die von Dachdeckern, Friseuren, Schuhmachern und Schlossern handeln. Es handelte sich jedoch de facto jedoch um ein Quasi-Unternehmertum, da die Bürger, die auf der Grundlage einer Genehmigung des Nationalausschusses ergänzende Dienstleistungen erbrachten, diese Tätigkeit zwar in ihrem eigenen Namen ausübten, jedoch gleichzeitig eine Vereinbarung über eine Arbeitstätigkeit mit einer sozialistischen Organisation abschließen mussten, welche im Gegenzug eine übergeordnete Verantwortung für die Qualität der ausgeführten Tätigkeiten übernahm. Daher wurden die Bestimmungen des OZ 1964 über Dienstleistungen entsprechend angewendet. Hinsichtlich der Vergütung existierten unterschiedliche Ausgestaltungen. In der Regel behielt die Person, die ergänzende Dienstleistungen erbrachte, die Einnahmen aus der Tätigkeit nach Abzug der Aufwendungen für Gemeinkosten, Versicherungsprämien, sowie Mängelhaftungskosten usw. ein. Alternativ konnte die Entlohnung aber auch in Form einer Verkaufsprovision usw. erfolgen. Siehe Art. 1, 3 und 5 der Grundsätze 20/65. Die Tatsache, dass es sich hierbei de facto um eine Quasi-Unternehmung handelte, wurde in den 1980er Jahren von der Rechtswissenschaft anerkannt, diese empfahl die Verwendung von Begriffen wie „individueller Sektor“ und „individuelle Arbeitstätigkeit“ zu verwenden, um die Existenz eines privaten Sektors theoretisch zu verschleiern. Siehe DAVID, L. *Několik poznámek ke smlouvám mezi občany v občanském právu* [Einige Anmerkungen zu Verträgen zwischen Bürgern im Zivilrecht]. *Právník* [Jurist], 1986, Jahrgang CXXV, Nr. 6, S. 503.

¹⁵⁷ *Ibidem*, S. 498

¹⁵⁸ *Ibidem*, S. 499.

darin, dass sie den Bestimmungen über Dienstleistungen unterlagen, was für Bürger, die keine große sozialistische Organisation waren, sehr nachteilig war.¹⁵⁹

Schuldverhältnisse gemäß Teil V. des OZ 1964 waren somit in den 1960er Jahren tatsächlich Teil der damaligen tschechoslowakischen Wirtschaft. Ihre Grenzen reichten von der reinen Legalität, die in erster Linie auf den Bestimmungen des OZ 1964 und seinen Durchführungsrechtsvorschriften beruhte, über die Schattenwirtschaft bis hin zu versteckten und nach dem damaligen Strafrecht strafbaren illegalen Unternehmen.¹⁶⁰ Letzteres war dann der Fall, wenn solche Aktivitäten systematischer und dauerhafter Natur waren.¹⁶¹ Zu den Rechtsformen, die im OZ 1964 nicht ausdrücklich enthalten waren und bis dahin nicht selten für illegale Geschäfte genutzt wurden, gehörte die Sozietät (*societas*).¹⁶² Dennoch blieb die Sozietät im damaligen tschechoslowakischen Rechtssystem erhalten und funktionierte gerade im Zusammenhang mit der bürgerlichen Aushilfe.

Fazit

Aus der bisherigen Untersuchung der Vorbereitung der Regelung von vertraglichen Obligationen im Rahmen der Kodifizierung des V. Teils des OZ 1964, aus der Einordnung dieser Rechtsregelung und deren Konzeptionen im Kontext der politischen Entwicklung der Tschechoslowakei sowie im Rahmen der Entwicklung der Rechtsordnungen der Staaten des sog. Ostblocks im V. Teil des OZ 1964 lassen sich schon jetzt mehrere Schlussfolgerungen ziehen:

(i) Obwohl der ursprüngliche Wortlaut des OZ 1964 Teil einer umfassenden Neukodifizierung im Rahmen der tschechoslowakischen Rechtsordnung war und dieser Kodex auch zu einer Reihe von Zivilgesetzbüchern der Ostblockstaaten aus den 1960er Jahren gehörte, hatte er seine Besonderheiten, durch die er sich sowohl aus historischer als auch aus internationaler Perspektive unterschied. Im Vergleich zu ausgewählten Zivilgesetzbüchern der Ostblockstaaten war es unkonventioneller. Aus Sicht des untersuchten Themas erwies sich dieses Gesetzbuch als außergewöhnlich. Grund dafür war seine partikularisierte Systematik, die sich nach dem Kriterium der Vertragsparteien (typischerweise z. B. bei Mietverhältnissen oder beim Kauf), dem Regelungsgegenstand und teilweise auch nach einer Terminologie jener Fragen richtete, die der heutige Gesetzgeber dem Schuldrecht zuordnen würde.

(ii) Das OZ 1964 wich in seiner ursprünglichen Fassung in diesen Abschnitten von den großen traditionellen Rechtssystemen ab, entsprach jedoch zumindest in Teilen ebenso wenig der klassischen marxistisch-leninistischen Philosophie. Vielmehr spiegelte es die Denkkonstrukte wider, die um die Wende der 1950er und 1960er Jahre entstanden waren und symbolisch mit der Politik von N. S. Chruschtschow und in den tschechischen Ländern mit Antonín Novotný verbunden waren. Infolgedessen belebte das OZ 1964 in einigen Fällen sogar längst überholte Konzepte wieder (z. B. die alte Form des Mutuum). Daher konnte das Konzept der Schuldverhältnisse sowohl von links als auch von rechts, sowohl aus Sicht der zivilrechtlichen Tradition als auch aus Sicht der Philosophie kritisiert werden.

¹⁵⁹ LUBY – KNAPP et al., *Československé občanské právo*. Sv. 2., S. 158.

¹⁶⁰ Siehe weiter unten im Text.

¹⁶¹ RADIMSKÝ, *op. cit.*, S. 7.

¹⁶² KRATOCHVÍL, *op. cit.*, S. 11.

(iii) Die Schuldverhältnisse im V. Teil des OZ 1964 knüpften an das traditionelle zivilrechtliche Konzept an, wonach ein Schuldverhältnis nicht durch die Natur der Vertragspartei, sondern durch ihren Inhalt definiert wurde, und stellten somit eine gewisse Ausnahme im Konzept des OZ 1964 dar. Man kann sagen, dass der ursprüngliche Wortlaut vom V. Teil des OZ 1964 konzeptionell auf halbem Weg zwischen dem damaligen Konzept im OZ 1964 bzw. im HZ 1964 und dem klassischeren Konzept der Schuldverhältnisse lag, welches im tschechoslowakischen Rechtssystem insbesondere im Gesetzbuch des internationalen Handels bewahrt worden war. Bei den Verpflichtungen des ursprünglichen V. Teils des OZ 1964 blieb dank der Generalklausel, die den Abschluss von unbennannten Verträgen mit frei vereinbartem Inhalt ermöglichte, eine relativ große Willensautonomie erhalten. Die meisten vertraglichen Schuldverhältnisse gemäß V. Teil des OZ 1964 unterlagen ebenfalls dem Grundsatz der Gleichheit und Dispositivität, wonach die Parteien im Vertrag eine vom Gesetz abweichende Regelung vereinbaren konnten, was in den anderen tschechoslowakischen Gesetzbüchern der 1960er Jahre (insbesondere im Arbeitsgesetzbuch vom 1965 und im Handelsgesetzbuch vom 1964) nicht typisch war.¹⁶³ Auch hier gab es jedoch Elemente der Veröffentlichung der Rechtsvorschriften. Beispielsweise war bei der Überlassung eines Teils der Wohnung zur persönlichen Nutzung, d. h. bei einer Quasi-Untervermietung, die Genehmigung des Nationalausschusses erforderlich.¹⁶⁴

(iv.) Da die Bestimmungen vom V. Teil des OZ 1964 im Rahmen eines konzeptionellen Konflikts zwischen den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und den ideologischen Vorstellungen formuliert wurden, unterschieden sich Normativität und Anwendungspraxis. Dennoch spiegelte ihre bloße Existenz die rechtliche und wirtschaftliche Realität wider, da sie dazu dienten, die Mängel der zentral geplanten Wirtschaft auszugleichen.

(v) Schuldverhältnisse gemäß V. Teil mussten sich nicht nur auf die Rechte und Pflichten der Bürger beziehen, sondern konnten auch zwischen einem Bürger und anderen Subjekten entstehen, sofern diese anderen Subjekte die Empfänger der Leistung und nicht deren Erbringer waren. Eine Ausnahme bildete die bürgerliche Aushilfe, die nur zwischen Bürgern erfolgen konnte und mehrere traditionelle Arten von Schuldverhältnissen umfasste.

¹⁶³ DAVID, *op. cit.*, S. 497.

¹⁶⁴ *Ibidem*.